



KOA 12.050/18-008

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde 1. der SPB Beteiligungsverwaltung GmbH und 2. der Holzindustrie Schweighofer S.R.L. gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 32/2018, teilweise Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk dadurch, dass er die Aussage „*Das ist das Tal des Bären oder besser gesagt das, was davon übrig ist. Ganze Bergkuppen hier in den rumänischen Karpaten sind abgeholzt, der Wald kann nicht nachwachsen, weil die Hänge nicht gesäubert wurden nach dem Kahlschlag.*“ im Beitrag „Razzia bei Firma Schweighofer“ in Zusammenhang mit dem gezeigten Bildmaterial, welche im Rahmen der Sendung „Zeit im Bild 2“ (um ca. 22:00 Uhr) am 30.05.2018 ausgestrahlt sowie vom 30.05.2018 bis 05.06.2018 unter <http://tvthek.orf.at/> zum Abruf bereitgestellt wurde, nicht sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft geprüft hat, und damit die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt hat.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
3. Dem Österreichischen Rundfunk wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag im Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung „Zeit im Bild 2“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: Der ORF hat im Rahmen des am 30.05.2018 in der Sendung ‚Zeit im Bild 2‘ ausgestrahlten Beitrages ‚Razzia bei Firma Schweighofer‘, welcher von 30.05.2018 bis 05.06.2018 auch unter <http://tvthek.orf.at/> abrufbar war, die Aussage ‚Das ist das Tal des Bären oder besser gesagt das, was davon übrig ist. Ganze Bergkuppen hier in den rumänischen Karpaten sind abgeholzt, der Wald kann nicht nachwachsen, weil die Hänge nicht gesäubert wurden nach dem Kahlschlag.‘ nicht sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft geprüft. Er hat dadurch gegen das im ORF-Gesetz verankerte Objektivitätsgebot verstoßen.“

4. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 19.06.2018, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erhoben die SPB Beteiligungsverwaltung GmbH (im Folgenden: Erstbeschwerdeführerin) und die Holzindustrie Schweighofer S.R.L. (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin; beide im Folgenden: die Beschwerdeführerinnen) Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen des im Rahmen des im Programm „ORF 2“ in der Sendung „Zeit im Bild 2“ gesendeten Beitrages „Razzia bei Firma Schweighofer“ vom 30.05.2018 sowie dessen Bereitstellung vom 30.05.2018 bis zum 05.06.2018 auf der unter <http://tvthek.orf.at/> abrufbaren Website.

Die Beschwerdeführerinnen stellten den Antrag, die KommAustria möge feststellen, dass der Beschwerdegegner durch die am 30.05.2018 im Rundfunkprogramm „ORF 2“ in der Sendung „Zeit im Bild 2“ ab 22:00 Uhr und vom 30.05.2018 bis 05.06.2018 auf der unter <http://tvthek.orf.at/> abrufbaren Website verbreiteten Behauptungen, die Beschwerdeführerinnen wären für die Zerstörung rumänischer Wälder und Lebensräume sowie für ein „ökologisches Desaster“ und für eine „Katastrophe“ verantwortlich, würden mit der Holzmafia zusammenarbeiten und Politiker bestechen, keine Kontrolle über die eigene Holzlieferkette haben und entgegen eigener Aussagen Holz aus Nationalparks beziehen, die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt habe. Weiters stellten die Beschwerdeführerinnen den Antrag, dem Beschwerdegegner die Veröffentlichung dieser Entscheidung aufzutragen. Sie legten die Aufzeichnungen des im Rahmen der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 30.05.2018 im Programm „ORF 2“ gesendeten Beitrages „Razzia bei Firma Schweighofer“ vor.

Zu den Beschwerdeführerinnen wurde ausgeführt, dass die Schweighofer-Gruppe ein österreichischer Familienbetrieb mit rund 3.100 Mitarbeitern und mehr als 400 Jahren Erfahrung in der Holzverarbeitung sei. Die Unternehmensgruppe sei in der Holzindustrie sowie im Schnitthandel, in der Forstwirtschaft und in der Bioenergiegewinnung tätig. Sie sei als Holding organisiert. Das Mutterunternehmen sei die Erstbeschwerdeführerin mit Sitz in Wien. Die Zweitbeschwerdeführerin sei ein der Unternehmensgruppe zugehöriges Tochterunternehmen. Hierzu legten die Beschwerdeführerinnen einen Auszug von der Website und Firmenbuchauszüge vor.

99,9 %-ige Gesellschafterin der Zweitbeschwerdeführerin sei die SPB Industrieinvest GmbH, FN 434737 w, mit Sitz in Wien. Deren 100 %-ige Gesellschafterin, die SPB Industrieholding GmbH, FN 221576 y, ebenso mit Sitz in Wien, halte die restlichen 0,1 % der Anteile an der Zweitbeschwerdeführerin und sei selbst ein 85 %-iges Tochterunternehmen der Erstbeschwerdeführerin. Hierzu wurden die entsprechenden Firmenbuchauszüge vorgelegt.

Die Beschwerdeführerinnen sowie deren Unternehmensgruppe seien seit vielen Jahren stark in Rumänien verwurzelt. Fünf der sechs Produktionsstandorte – drei moderne Sägewerke und zwei

Plattenwerke – würden sich dort befinden. 2.700 der insgesamt rund 3.100 Mitarbeiter seien in Rumänien beschäftigt. Zwischen 2002 und 2015 seien 778 Millionen Euro an Investitionen der Unternehmensgruppe nach Rumänien geflossen. Aufgrund dieser enormen Bedeutung der rumänischen Standorte für die gesamte Unternehmensgruppe werde Wert auf nachhaltige Produktion, Transparenz und Rechtskonformität gelegt, um die wirtschaftliche Basis der Unternehmensgruppe nicht zu gefährden. Bezüglich der Aktivitäten in Rumänien sowie der Unternehmenswerte wurde ein Auszug von der Unternehmenswebsite vorgelegt.

Zum Beschwerdegegner führten die Beschwerdeführerinnen Folgendes aus: Der Beschwerdegegner sei eine Stiftung des öffentlichen Rechts und verfüge über Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 ORF-G). Er betreibe unter anderem das Fernsehprogramm „ORF 2“ und die unter <http://tvthek.orf.at/> erreichbare Website.

Der Beschwerdegegner habe am 30.05.2018 im Fernsehprogramm „ORF 2“ in der Fernsehsendung „Zeit im Bild 2“ ab 22:00 Uhr und daran anschließend eine Woche lang (von 30.05.2018 bis 05.06.2018) auf der unter <http://tvthek.orf.at/> abrufbaren Website folgenden Beitrag veröffentlicht:

*„Razzia bei Firma Schweighofer
Moderation: Nadja Bernhard*

Bernhard:

„Heute hat es in ganz Rumänien eine groß angelegte Razzia gegeben. Eines der Ziele der Anti-Mafia-Behörden war die österreichische Holzfirma Schweighofer. Ihr wird vorgeworfen, jahrelang mit der rumänischen Holzmafia zusammengearbeitet zu haben. Immer wieder war das Unternehmen in den vergangenen Jahren mit Vorwürfen konfrontiert, für die Zerstörung der rumänischen Wälder verantwortlich zu sein. Schweighofer versucht deshalb seit Jahren sein Image aufzupolieren und hat vor Auffliegen des SPÖ-Facebook-Skandals einen gewissen Tal Silberstein für Lobby-Arbeit in Rumänien engagiert. Das scheint aber nicht wirklich gefruchtet zu haben. Viele Rumänen misstrauen dem Unternehmen, berichtet aus Rumänien Peter Babutzky.“

*(Nach der Anmoderation durch Nadja Bernhard wird das ‚Tal des Bären‘ mit Kahlflächen gezeigt)
Red. Babutzky:*

„Das ist das Tal des Bären oder besser gesagt das was davon übrig ist. Ganze Bergkuppen hier in den rumänischen Karpaten sind abgeholzt, der Wald kann nicht nachwachsen, weil die Hänge nicht gesäubert wurden nach dem Kahlschlag. Bären meiden ihr Tal mittlerweile. Die beiden Forstmanager Bogdan Graur und Horea Petrehus prangern das seit Jahren an. Sie machen die österreichische Firma Schweighofer für das ökologische Desaster hier verantwortlich.“

Horea Petrehus (Forstmanager und Waldaktivist):

„Vieles hier ist nicht legal passiert. Möglich ist es wegen unserer korrupten Politiker und wegen der ausländischen Holzindustriellen, die mit viel Geld in ein sich entwickelndes Land wie Rumänien gekommen sind und Politiker bestochen haben.“

Red. Babutzky:

„Diesen Verdacht hat nun auch die Anti-Mafia-Behörde Rumäniens. Diese hat heute Vormittag Razzien bei mehreren Firmensitzen Schweighofers in Rumänien durchgeführt. Sie werfen dem Unternehmen vor, mit der Holzmafia unter einer Decke zu stecken, die sich seit Jahren mit illegalen

Holzschlägerungen bereichert. Schweighofer selbst bestreitet heute die Vorwürfe vehement. Vor der Kamera wollte niemand ein Interview geben. In einer Aussendung heißt es: Oberster Grundsatz von Holzindustrie Schweighofer ist es, immer im Rahmen aller Gesetze und Regelungen zu handeln. Diesem Prinzip folgend, kooperiert das Unternehmen mit den Behörden. Doch auch internationale Umweltschutzorganisationen zweifeln an den Beteuerungen. Dave Gehl von der amerikanischen Organisation EIA untersucht hier in rumänischen Nationalparks Holzeinschläge. Das ist zwar legal, Schweighofer beteuert aber, dass sie trotzdem kein Holz aus Nationalparks beziehen. Gehl bezweifelt das.'

Dave Gehl (Umweltschützer, EIA):

„Dieser Nationalpark ist ein gutes Beispiel. Eine rumänische Firma holzt hier ab, bringt das Holz in ihr Lager und verkauft es an Schweighofer weiter. Schweighofer kann gar nicht wissen, ob das Holz aus Nationalparks kommt.'

Red. Babutzky:

„Schweighofer bestreitet das. Man könne den Weg des Holzes nachvollziehen. Neben Schweighofer sind auch andere ausländische Holzfirmen vor rund 15 Jahren groß ins Holzgeschäft in Rumänien eingestiegen. Für die Wälder hier war diese Entwicklung eine Katastrophe. In den großen Waldgebieten ziehen Bären, Wölfe und andere Tiere umher. Ihr Lebensraum ist zunehmend bedroht, aber auch für die arme rumänische Landbevölkerung habe der Raubbau enorme Folgen.'

Bogdan Graur (Forstmanager und Waldaktivist):

„Die Gemeinschaften in den Bergen werden zerstört. Die Menschen hier gehen nach Österreich, Spanien, Italien, Frankreich um zu arbeiten, weil die Wälder hier vernichtet sind, die ihnen früher ein ordentliches Leben ermöglicht haben.'

Red. Babutzky:

„Die Holzfirmen, die dafür verantwortlich sind, müssten diesen Schaden wieder gut machen und solche Gebiete aufforsten, fordern die beiden Waldaktivisten, damit im Tal des Bären tatsächlich auch einmal wieder ein Bär zu sehen ist.'“

In diesem Beitrag würden sowohl in einzelnen Passagen als auch im Gesamtzusammenhang verschiedene falsche Behauptungen aufgestellt; es werde ein völlig verzerrtes, unzutreffendes Gesamtbild von den Beschwerdeführerinnen generiert. Die Beschwerdeführerinnen sowie deren Unternehmensgruppe würden aus dem Anlass von Hausdurchsuchungen, die bei der Zweitbeschwerdeführerin in Rumänien stattgefunden hätten, ohne materielle Grundlage bzw. Faktenbasis mit unrechtmäßigen Rodungen in Zusammenhang gebracht, mit denen sie nichts zu tun hätten. Sie würden in einem mehrminütigen Sonderbeitrag öffentlich angeprangert.

Im Einzelnen wurde dazu ausgeführt:

„Nadja Bernhard:

„Heute hat es in ganz Rumänien eine groß angelegte Razzia gegeben. Eines der Ziele der Anti-Mafia-Behörden war die österreichische Holzfirma Schweighofer. Ihr wird vorgeworfen, jahrelang mit der rumänischen Holzmafia zusammengearbeitet zu haben. Immer wieder war das Unternehmen in den vergangenen Jahren mit Vorwürfen konfrontiert, für die Zerstörung der rumänischen Wälder verantwortlich zu sein. Schweighofer versucht deshalb seit Jahren sein Image aufzupolieren und hat vor Auffliegen des SPÖ-Facebook-Skandals einen gewissen Tal Silberstein für Lobby-Arbeit in

Rumänien engagiert. Das scheint aber nicht wirklich gefruchtet zu haben. Viele Rumänen misstrauen dem Unternehmen, berichtet aus Rumänien Peter Babutzky.“

Der inkriminierte Beitrag sei von Beginn an tendenziös gewesen: Allein die technisch gewählte und für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu hinterfragende Bezeichnung „Anti-Mafia-Behörden“ rücke die Beschwerdeführerinnen – neben dem Vorwurf, „jahrelang mit der rumänischen Holzmafia zusammengearbeitet zu haben“ – verstärkt in ein mafiöses Zwielicht im Zusammenhang mit der „Zerstörung der rumänischen Wälder“.

*„(Nach der Anmoderation durch Nadja Bernhard werde das „Tal des Bären“ mit Kahlflecken gezeigt)
Red. Babutzky:*

„Das ist das Tal des Bären oder besser gesagt das was davon übrig ist. Ganze Bergkuppen hier in den rumänischen Karpaten sind abgeholzt, der Wald kann nicht nachwachsen, weil die Hänge nicht gesäubert wurden nach dem Kahlschlag. Bären meiden ihr Tal mittlerweile. Die beiden Forstmanager Bogdan Graur und Horea Petrehug prangern das seit Jahren an. Sie machen die österreichische Firma Schweighofer für das ökologische Desaster hier verantwortlich.“

Detailrecherchen vor Ort im gezeigten Gebiet, welches im Apuseni-Gebirge liege, würden zeigen, dass es sich um keinen „Kahlschlag“ handle: Verantwortlich für den Zustand sei gemäß den Recherchen der Beschwerdeführerinnen ein großflächiger Windwurf aus dem Jahre 2011. Das erkläre auch die im Hintergrund sichtbaren verwitterten Totholzreste. Solche Holzreste seien – anders als berichtet – kein Grund, dass der Wald nicht nachwachsen könne. Nötig für die Wiederherstellung eines Waldes sei (a) die Aufforstung mit geeigneten Jungpflanzen und (b) das „Freischneiden“, damit sie nicht überwuchert würden. Hierzu wurden Satellitenbilder des Windwurfes und Erntefeststellungsdokumente vorgelegt.

Warum die Beschwerdeführerinnen für einen Windwurf als „ökologisches Desaster“ verantwortlich gemacht werden sollen, bleibe im Beitrag ungeklärt. Außer, dass von den Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe damals ca. 19.000 fm (1 Fenstermeter = 1 Kubikmeter) der vom Windwurf betroffenen Schadensmenge gekauft worden seien (vom Windwurf betroffen seien damals insgesamt mehr als 200 ha gewesen; die genaue Holz-Schadensmenge sei nicht bekannt, aber ausgehend von einem Durchschnittswert von 281 fm/ha, Quelle: Global Forest Resources Assessment 2015, Desk reference, FAO, seien mehr als 56.000 fm vom Sturm zerstört worden), gebe es keinerlei Zusammenhang zu den Beschwerdeführerinnen. Noch weniger könnten sie, die selbst kein Holz ernten, sondern sämtliches Holz unter völliger Transparenz für die Öffentlichkeit (www.timflow.com) frei Werk geliefert ankaufen würden, für einen „Kahlschlag“ verantwortlich gemacht werden. Hierzu wurde der Maßnahmenkatalog der Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe und ein Screenshot der Website www.timflow.com vorgelegt.

Sollte es in diesem Windwurfgebiet Probleme mit der Aufforstung geben – das könnte bei 200 ha durchaus vorkommen – läge dies in Rumänien – gleich wie auch in Österreich – im Verantwortungsbereich der Waldbesitzer. Da die Beschwerdeführerinnen selbst in Rumänien keine Bäume ernten würden, sei sie gesetzlich nicht zur Aufforstung verpflichtet. Dies obliege ausschließlich den Waldbesitzern.

Bereits Anfang 2017 seien Mitarbeiter der Beschwerdeführerinnen im Zuge der Ausübung ihrer Sorgfaltswaltung im Rohstoffeinkauf dennoch im Windwurfgebiet vor Ort gewesen und hätten erkundet, ob die Aufforstung, die für die Waldbesitzer gesetzlich vorgeschrieben sei,

ordnungsgemäß erledigt worden sei. In diesem Zusammenhang seien unter anderem auch Bilder angefertigt worden, die gut angewachsene Jungbäumen zeigen würden. Hierzu wurden entsprechende Lichtbilder vorgelegt.

Um die Aufforstung in Rumänien im Allgemeinen zu unterstützen, sei seitens der Beschwerdeführerinnen – als eine Maßnahme eines allgemein umfangreichen Maßnahmenpakets – im Herbst 2017 das Aufforstungsprojekt „Tomorrow’s Forest“ in Rumänien ins Leben gerufen worden, im Zuge dessen bis 2024 – freiwillig – eine Million Bäume auf verwahrlosten Waldflächen in Rumänien gepflanzt würden. Allein die Erwähnung dieses Projektes hätte den Beitrag in ein gänzlich anderes Licht gestellt. Hierzu wurde ein Screenshot der Website <https://padureademaine.ro/en/> vorgelegt.

„Horea Petrehus (Forstmanager und Waldaktivist):

„Vieles hier ist nicht legal passiert. Möglich ist es wegen unserer korrupten Politiker und wegen der ausländischen Holzindustriellen, die mit viel Geld in ein sich entwickelndes Land wie Rumänien gekommen sind und Politiker bestochen haben.“

Die Beschwerdeführerinnen seien die einzigen „ausländische Holzindustriellen“, die namentlich im Beitrag erwähnt würden – der gesamte Beitrag sei ihnen „gewidmet“ –, weshalb sich diese Vorwürfe des nicht legalen Handelns und der Politikerbestechung im Gesamtzusammenhang auf die Beschwerdeführerinnen bezogen hätten; sie würden sich weiter in das vom Beschwerdegegner gezeichnete tendenziöse Gesamtbild einfügen (auf die strafrechtliche Relevanz des gravierenden Vorwurfs der Politikerbestechung, der durch nichts belegt werde, werde im Rahmen der rechtlichen Ausführungen noch gesondert eingegangen).

Was hier konkret „nicht legal passiert“ sein solle und inwieweit dies die Beschwerdeführerinnen betreffen solle, bleibe im Dunkeln. Durch die genannten Pauschalvorwürfe werde der tendenziöse, gegen die Beschwerdeführerinnen gerichtete Eindruck, den der Durchschnittsadressat gewinne, jedenfalls weiter verstärkt.

„Red. Babutzky:

„Diesen Verdacht hat nun auch die Anti-Mafia-Behörde Rumäniens. Diese hat heute Vormittag Razzien bei mehreren Firmensitzen Schweighofers in Rumänien durchgeführt. Sie werden dem Unternehmen vor, mit der Holzmafia unter einer Decke zu stecken, die sich seit vielen Jahren mit illegalen Holzschlägerungen bereichert. Schweighofer selbst bestreitet heute die Vorwürfe vehement. Vor der Kamera wollte niemand ein Interview geben. In einer Aussendung heißt es: Oberster Grundsatz von Holzindustrie Schweighofer ist es, immer im Rahmen aller Gesetze und Regelungen zu handeln. Diesem Prinzip folgend, kooperiert das Unternehmen mit den Behörden. Doch auch internationale Umweltschutzorganisationen zweifeln an den Beteuerungen. Dave Gehl von der amerikanischen Organisation EIA untersucht hier in rumänischen Nationalparks Holzeinschläge. Das ist zwar legal, Schweighofer beteuert aber, dass sie trotzdem kein Holz aus Nationalparks beziehen. Gehl bezweifelt das.“

Dave Gehl (Umweltschützer, EIA):

„Dieser Nationalpark ist ein gutes Beispiel. Eine rumänische Firma holt hier ab, bringt das Holz in ihr Lager und verkauft es an Schweighofer weiter. Schweighofer kann gar nicht wissen, ob das Holz aus Nationalparks kommt.“

Hier werde den Beschwerdeführerinnen einerseits vorgeworfen, „mit der Holzmafia unter einer Decke zu stecken“, sowie andererseits, Holz aus Nationalparks zu verarbeiten und diesbezüglich keine Kontrolle über die eigene Lieferkette zu haben. Es werde zwar – von Dave Gehl – erläutert, dass Holzernte in Nationalparks legal sei (wie übrigens auch in manchen Bereichen österreichischer Nationalparks), dennoch werde den Beschwerdeführerinnen im inkriminierten Beitrag im Gesamtzusammenhang unterstellt, entgegen eigener Aussagen Holz aus Nationalparks zu beziehen (und dies nicht kontrollieren zu können), was falsch sei: Tatsächlich seien die Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe eines von nur ganz wenigen Unternehmen bzw. eine von nur ganz wenigen Unternehmensgruppen, das/die freiwillig kein Holz aus Nationalparks beziehe.

Die Beschwerdeführerinnen würden als einzige Unternehmensgruppe in Rumänien das GPS-Tracking-System „Timflow“ verwenden, womit sichergestellt werden könne, dass kein Holz direkt aus Nationalparks komme. Jedermann könne über die Website www.timflow.com selbst – völlig transparent – den Weg des Holzes vom Ladezeitpunkt bis zum Werkstor nachprüfen. Sämtliche Rundholz-LKWs, die Holz an rumänische Werke der Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe liefern, seien mit einem solchen Tool ausgestattet. Alle Daten zu diesen Lieferungen, inklusive Fotos und GPS-Tracks, seien im Timflow-Portal öffentlich zugänglich. Kein anderes europäisches Holzverarbeitendes Unternehmen würde ein derart hohes Maß an Transparenz bieten.

In der Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerinnen seien zudem strenge unternehmensinterne Regeln implementiert für den Fall, dass Holz von Zwischenhändlern bezogen werde. Diese Zwischenhändler seien vertraglich dazu verpflichtet, alle Gebiete genau bekanntzugeben, aus denen das Holz angekauft werde. Würde sich ein Nationalpark darunter befinden, werde in der Zeit, in der sich das Nationalpark-Holz in der Lieferkette befinde, nichts von diesem Zwischenhändler gekauft. Ob Zuliefer-Unternehmen Holz aus Nationalparks an andere Verarbeiter in Rumänien liefern würden, könnten die Beschwerdeführerinnen nicht ausschließen oder verhindern; dies sei mit den rumänischen Gesetzen grundsätzlich im Einklang.

Die unternehmensinternen Maßnahmen der Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerinnen würden summa summarum weit über die Anforderungen des rumänischen Gesetzgebers hinausgehen. Selbst kritische NGOs, z.B. „Agent Green“, würden diese Maßnahmen zur Maximierung der Lieferkettentransparenz anerkennen. Der Grüne EU-Abgeordnete Thomas Waitz hätte bei seinem Besuch des rumänischen Sägewerks in Sebes am 24.05.2018 den „Vorbildcharakter“ der Initiativen gelobt. Hierzu wurde eine Studie von Agent Green über die Performance elf internationaler Holzverarbeitungsunternehmen in Rumänien, nach der die Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerinnen als einziges der befragten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen alle von Agent Green geforderten Kriterien erfüllte, vorgelegt.

„Red. Babutzky:

„Schweighofer bestreitet das. Man könne den Weg des Holzes nachvollziehen. Neben Schweighofer sind auch andere ausländische Holzfirmen vor rund 15 Jahren groß ins Holzgeschäft in Rumänien eingestiegen. Für die Wälder hier war diese Entwicklung eine Katastrophe. In den großen Waldgebieten ziehen Bären, Wölfe und andere Tiere umher. Ihr Lebensraum ist zunehmend bedroht, aber auch für die arme rumänische Landbevölkerung habe der Raubbau enorme Folgen.“

Bogdan Graur (Forstmanager und Waldaktivist):

„Die Gemeinschaften in den Bergen werden zerstört. Die Menschen hier gehen nach Österreich, Spanien, Italien, Frankreich um zu arbeiten, weil die Wälder hier vernichtet sind, die ihnen früher ein ordentliches Leben ermöglicht haben.“

Red. Babutzky:

„Die Holzfirmen, die dafür verantwortlich sind, müssten diesen Schaden wieder gut machen und solche Gebiete aufforsten, fordern die beiden Waldaktivisten, damit im Tal der Bären tatsächlich auch einmal wieder ein Bär zu sehen ist.“

Der Beschwerdegegner erläutere, dass der Einstieg ausländischer Holzfirmen – hier wieder im Gesamtzusammenhang mit unverkennbarem Bezug auf die Beschwerdeführerinnen – für die rumänischen Wälder „eine Katastrophe“ gewesen sei. Er mache damit direkt die Beschwerdeführerinnen für den „katastrophalen“ Zustand der rumänischen Wälder, für „Raubbau“ und für die Bedrohung von Wildtierlebensräumen verantwortlich, obwohl die Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe tatsächlich nur 5 bis 6 % der gesamten rumänischen Holzernte beziehen würden.

Als Bogdan Graur hier im Beitrag auf die „vernichteten“ Wälder zeige, sehe man deutlich abgestorbene, aber noch stehende Bäume. Es sei unklar, wo diese Bilder aufgezeichnet worden seien, aber die abgestorbenen Bäume würden deutlich auf Borkenkäferschäden oder einen Waldbrand hinweisen. Hier fehle ebenfalls der Zusammenhang, wie die Beschwerdeführerinnen – als Holzverarbeiterinnen, die selbst nicht ernten würden – dafür verantwortlich gemacht werden sollen.

Hinzu komme, dass der Wald in Rumänien nicht von Zerstörung bedroht sei: Daten der UN-Food and Agriculture Organization (FAO) über die vergangenen Jahrzehnte würden zeigen, dass der Holzvorrat in den rumänischen Wäldern stark steige und auch die Waldfläche wachse: Rumäniens Waldfläche habe sich von 1990 bis 2015 um 8 % auf 6,86 Millionen ha vergrößert. In Österreich sei der Wald im Vergleich dazu in derselben Periode um 2 % auf 3,87 Millionen ha gewachsen. Der Holzvorrat, d.h. die Menge stehenden Holzes, sei in Rumänien von 1990 bis 2015 um 43 % auf 1,93 Milliarden fm gewachsen, während der Holzvorrat in Österreich in derselben Periode lediglich um 25 % auf 1,16 Milliarden fm angestiegen sei. Hierzu wurden die Seiten 9 und 13 der Tabelle 2 sowie die Seiten 71 und 74 der Tabelle 13 der FAO vorgelegt.

Außer unzusammenhängende und nicht nachgeprüfte Anschuldigungen der Environmental Investigation Agency (EIA) – die seit mehreren Jahren gegen die Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe kampagnisiere – sowie eines aus Sicht der Beschwerdeführerinnen unbekanntes „Aktivisten“ liefere der Beschwerdegegner keinerlei Belege oder auch nur stichhaltige Hinweise für eine Verantwortung der Beschwerdeführerinnen für die massiven Vorwürfe.

Der Beitrag des Beschwerdegegners sei offenbar schon längere Zeit im Voraus vorbereitet gewesen, inklusive Recherchebesuch in Rumänien. Der Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführerinnen in dieser Phase zu keinem Zeitpunkt kontaktiert. Die Beschwerdeführerinnen seien jederzeit bereit gewesen, Peter Babutzky oder Dave Gehl, Bogdan Graur und Horea Petrehus zu empfangen, um mögliche Missverständnisse vorab aus dem Weg zu räumen. Für die Beschwerdegegnerinnen sei es nicht vorhersehbar gewesen, dass der Beschwerdegegner die jüngsten Hausdurchsuchungen zum Anlass nehmen würde, einen offensichtlich bereits längere Zeit im Voraus vorbereiteten Beitrag über unrechtmäßige Rodungen, Nationalpark-Ernten, etc. – ohne dazu jemals eine

Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen einzuholen – in der hochfrequentierten „Zeit im Bild 2“ zu senden.

Die Beschwerdeführerinnen hätten nicht damit rechnen können, dass sie und ihre Unternehmensgruppe mit der „transparentesten und bestüberwachteten Lieferkette“ der gesamten Holzindustrie derart massiv öffentlich diffamiert werden würde: Die Intervieweinladung zur Thematik der aktuellen Hausdurchsuchungen – d.h. betreffend diese aktuellen Untersuchungen – sei nur deshalb abgelehnt worden, weil zu diesen aktuellen Vorgängen zum Zeitpunkt der Anfrage noch keine fundierte Video-Stellungnahme möglich gewesen sei. Aus der Presseaussendung der Beschwerdeführerinnen seien vom Beschwerdegegner lediglich einzelne wenige Sätze „herausgegriffen“ worden, die an der per se tendenziösen Berichterstattung als Ganzes nichts geändert hätten. Hierzu wurde eine E-Mail Korrespondenz mit dem Beschwerdegegner und die Presseaussendung vom 30.05.2018 vorgelegt.

Zum Rechtlichen führten die Beschwerdeführerinnen aus, dass der Beschwerdegegner gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen zu sorgen habe.

Gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G hätten die vom Beschwerdegegner verbreiteten Informationen umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, wobei alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen seien.

Gegen diese Gebote habe der Beschwerdegegner verstoßen, weil er ungeprüft und mehr als tendenziös falsche Behauptungen über die Beschwerdeführerinnen gegenüber einem Massenpublikum veröffentlicht und dadurch die Beschwerdeführerinnen zu Unrecht öffentlich diskreditiert habe. In Bezug auf die Beschwerdeführerinnen – als juristische Personen – seien die Tatbestände der Ehrenbeleidigung (§ 1330 Abs. 1 ABGB) sowie der Kreditschädigung (§ 1330 Abs. 2 ABGB) verwirklicht:

Den Beschwerdeführerinnen werde strafrechtswidriges Verhalten (Bestechung von Politikern, mafiöses Verhalten/jahrelange Zusammenarbeit mit kriminellen Vereinigungen/Zusammenarbeit mit der rumänischen „Holzmafia“; unter-der-Decke-Stecken mit der „Holzmafia“) sowie unehrenhaftes bzw. sonstiges rechtswidriges Handeln (Zerstörung von Gemeinschaften und Wildtierlebensräumen, Verursachung eines ökologischen Desasters, Vernichtung/Zerstörung von Wäldern und Lebensräumen, Kahlschlag und unsachgerechte Nichtsäuberung der Hänge, Bezug von Nationalparkholz entgegen eigener Aussagen (implizierter Lügenvorwurf)/Nichtbeherrschung bzw. Nichtkontrolle der eigenen Lieferkette) vorgeworfen.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerinnen seien durch diese Rechtsverletzungen nicht nur berührt, sondern evidentermaßen beeinträchtigt worden; die Beschwerdeführerinnen seien durch die inkriminierte Berichterstattung unmittelbar geschädigt worden (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und c ORF-G): Der inkriminierte Beitrag laufe nicht nur den aufwändigen Bemühungen der Beschwerdeführerinnen um transparente nachhaltige Holzwirtschaft in Rumänien entgegen, er sei per se tendenziös gestaltet und ruf- sowie kreditschädigend. Durch die inkriminierten Äußerungen würden im Gesamtzusammenhang drastische falsche Behauptungen aufgestellt, die sowohl die rechtliche Sphäre der Beschwerdeführerinnen tangieren (z.B. mögliche strafrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Ermittlungen, Generierung einer Verdachtslage für strafrechtswidriges Handeln und

Vorverurteilung iZm den durchgeführten Hausdurchsuchungen) als auch ihre wirtschaftliche Grundlage und die der gesamten Unternehmensgruppe für ihre Standorte, Geschäftskontakte und Partnerunternehmen in Rumänien und Österreich massiv gefährden würden.

Mit Schreiben vom 25.06.2018 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Weiters ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner um Vorlage von Aufzeichnungen und, soweit vorhanden, eines Transkriptes der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 30.05.2018 im Programm „ORF 2“. Auch wurde der Beschwerdegegner ersucht, den unter <http://tvthek.orf.at/> vom 30.05.2018 bis zum 05.06.2018 abrufbaren Beitrag „Razzia bei Firma Schweighofer“ vorzulegen.

1.2. Replik des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 05.07.2018 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen des im Rahmen der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 30.05.2018 im Programm „ORF 2“ gesendeten Beitrages „Razzia bei Firma Schweighofer“ sowie das Transkript des beschwerdegegenständlichen Beitrages vor.

Zum Sachverhalt führte der Beschwerdegegner aus, dass über die Zerstörung der rumänischen Wälder in der inkriminierten Sendung nicht erstmals berichtet worden sei. Er habe bereits am 26.08.2015 in der „Zeit im Bild 2“ über Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerinnen berichtet. In den Sendungen „Heute Österreich“ vom 21.10.2015 und am 19.01.2017 in der „Zeit im Bild 13“ sei der Sachverhalt (Zerstörung der rumänischen Wälder) thematisiert worden. Seitdem habe der Redakteur die Geschehnisse um die Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe weiterverfolgt und auch Kontakt zu seinen Informationsquellen gehalten.

Eine dieser Informationsquellen sei die amerikanische Umweltorganisation EIA, die 2015 den „Skandal“ um die Abholzung der rumänischen Wälder ins Rollen gebracht habe. Ein Mitarbeiter von EIA habe sich bereits 2015 mit versteckter Kamera bei den Beschwerdeführerinnen in Rumänien als Holzlieferant ausgegeben und dem dortigen Manager illegal geschlägertes Holz angeboten. Der Manager der Beschwerdeführerinnen sei darauf eingegangen. EIA habe anschließend dieses Videoband veröffentlicht, was letztlich dazu geführt habe, dass die Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe aus dem Holzzertifizierungs-Verband FSC ausgeschlossen worden seien.

EIA sei eine Umweltschutzorganisation mit Sitz in Washington D.C., die auf den Schutz von Wäldern weltweit spezialisiert sei. Das Kernland sei Rumänien. EIA arbeite eng mit dem WWF zusammen und sei als NGO angesehen.

Im März 2018 sei der Redakteur von einer Vertreterin der EIA gefragt worden, ob er ein EIA-Team bei einer neuen Fact-Finding Mission nach Rumänien begleiten möchte. Da der Beschwerdegegner bereits öfters über die Beschwerdeführerinnen berichtete habe, aber nie vor Ort gewesen sei, sei dies eine gute Möglichkeit gewesen, Bildmaterial zu sammeln und im besten Falle eine Reportage zu drehen. Die konkrete Reise sei seit März geplant gewesen.

Der Redakteur sei von der EIA gebeten worden, die Beschwerdeführerinnen von der Reise im Voraus nicht zu informieren. Es sollte vermieden werden, dass in der Gegend in Rumänien bekannt werde, dass Journalisten aus Österreich vor Ort seien. In Rumänien würden immer wieder korrupte

Netzwerke aufgedeckt. EIA und ihren rumänischen Kontaktleuten sei es daher sehr wichtig gewesen, so wenig Aufmerksamkeit wie möglich zu erregen. Deshalb sei vereinbart worden, dass die Beschwerdeführerinnen erst nach der Reise mit deren Ergebnissen konfrontiert würden. Ursprünglich sei geplant gewesen, dass der Beitrag im Juli 2018 veröffentlicht werde, da EIA zu diesem Zeitpunkt eine Pressekonferenz gemeinsam mit dem WWF in Wien plante.

Am 29.05.2018 sei der Redakteur von der Dienstreise zurückgekommen. Am 30.05.2018 habe die Razzia bei den Beschwerdeführerinnen stattgefunden. Der Redakteur habe diese Information zuerst auf einer rumänischen Online-Seite gelesen. Die APA habe im Laufe desselben Vormittags auch eine Meldung dazu gebracht. Für die „Zeit im Bild“-Redaktion sei daher klar gewesen, dass es für ein tagesaktuelles Medium notwendig sei, einen solchen Beitrag am Tag der Razzia zu spielen. Der Fokus des Beitrages sei daher auf der Razzia gelegen, wobei die Ergebnisse und Erkenntnisse der Hintergrund-Reportage ebenfalls Eingang in den Beitrag gefunden hätten.

Am Vormittag des 30.05.2018 habe der Redakteur aus Anlass der Razzia bei der Pressestelle der Beschwerdeführerinnen angerufen und um ein Interview gebeten. Dieses sei bereits am Telefon abgelehnt worden und es sei auf die Presseausendung verwiesen worden, die die Beschwerdeführerinnen am 29.05.2018 um ca. 09:30 Uhr ausgesendet hätten. In der Sendung habe es dann geheißen: *„Oberster Grundsatz von Holzindustrie Schweighofer ist es, immer im Rahmen aller Gesetze und Regelungen zu handeln. Diesem Prinzip folgend kooperiert das Unternehmen mit den Behörden“*. Darüberhinausgehende Informationen habe man nicht geben wollen. Am Nachmittag des 30.05.2018, ca. gegen 16:00 Uhr, habe der Redakteur um ein weiteres Statement zu den Holzdepots (Holzsammelplätzen) gebeten, also zu den Vorwürfen, dass die Beschwerdeführerinnen nach wie vor Holz aus Nationalparks beziehen würden bzw. den Weg des Holzes nicht nachvollziehen könnten. Auf diese telefonische Anfrage hätten die Beschwerdeführerinnen zwei Mails um 17:13 Uhr und um 17:42 Uhr an den Redakteur geschickt, deren Inhalt ebenfalls Eingang in die Sendung gefunden habe. Hierzu wurden entsprechende E-Mails, die Presseausendung vom 29.05.2018, der Sendungsmitschnitt des beschwerdegegenständlichen Beitrages sowie das Transkript des beschwerdegegenständlichen Beitrages vorgelegt.

Die beiden „Forstmanager“ seien Horea Petrehus und Bogdan Graur, die dem Redakteur von der EIA vorgestellt worden seien. Es seien die lokalen Kontaktmänner der amerikanischen Umweltorganisation EIA. Horea Petrehus habe Forstwirtschaft studiert und sei Doktor der Zoologie. Er engagiere sich gemeinsam mit Bogdan Graur seit Jahren ehrenamtlich für Waldschutz. Beide würden die lokalen Forstbehörden auch bei ihrer Arbeit unterstützen. Daher seien im Beitrag die Bezeichnungen „Forstmanager“ und „Aktivist“ gewählt worden. Im Zuge ihrer Forstarbeit hätten die beiden Kontaktmänner im August 2017 auch einen Skandal rund um ausbeuterische Steinpilzerntearbeit von Roma Familien aufgedeckt. Das rumänische Fernsehen habe ausgiebig darüber berichtet.

Vor Ort habe sich der Redakteur außerdem davon überzeugen können, dass die beiden über eine außergewöhnlich gute Ortskenntnis verfügen. Sie haben die dortigen Förster gekannt, was den Zugang zu den abgeholzten Gebieten erst möglich gemacht habe.

In der Beschwerde werde vorgebracht, die Bezeichnung „Anti-Mafia-Behörden“ rücke die Beschwerdeführerinnen – neben dem Vorwurf, „jahrelang mit der rumänischen Holzmafia zusammengearbeitet zu haben“ – in ein „mafiöses Zwielicht“.

Dazu halte der Beschwerdegegner fest, dass die korrekte rumänische Bezeichnung der Behörde laute: „Direcția de Investigare a Infracțiunilor de Criminalitate Organizată și Terorism“ (im Folgenden: DIICOT), übersetzt auf Deutsch bedeute das „Direktion zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des Terrorismus“.

Der Begriff „Anti-Mafia-Behörde“ sei daher eine korrekte Übersetzung, da organisiertes Verbrechen das wesentliche Kennzeichen der „Mafia“ sei. Den Begriff der „Anti-Mafia-Behörde“ habe daher nicht nur die Redaktion der „Zeit im Bild 2“ gewählt, sondern auch die APA und zahlreiche andere Medien.

Ob führende Mitarbeiter der Beschwerdeführerinnen mit der Mafia zusammengearbeitet hätten, erhebe zudem nicht die „Zeit im Bild 2“, sondern die rumänische Staatsanwaltschaft, wie im Beitrag auch korrekt erwähnt werde. Hierzu wurde eine Presseaussendung der APA vom 01.06.2018, ein Bericht der Tageszeitung „Der Standard“ vom 01.06.2018, ein Bericht der Tageszeitung „Die Presse“ vom 01.06.2018, eine Meldung der APA vom 30.05.2018, eine Aussendung der rumänischen Staatsanwaltschaft vom 30.05.2018 sowie ein Bericht der rumänischen Nachrichtenseite Digi24 vorgelegt.

In der Beschwerde werde vorgebracht, dass es im Apuseni-Gebirge keinen „Kahlschlag“ gegeben habe, sondern gemäß den Recherchen der Beschwerdeführerinnen ein großflächiger Windwurf aus dem Jahr 2011 verantwortlich für den Zustand des Waldes sei.

Dazu habe der Redakteur recherchiert, dass im Apuseni-Gebiet große Waldflächen zerstört worden seien. Eine bereits damals dem Redakteur vorliegende Studie aus dem Jahr 2017, veröffentlicht in Geographia Technica, zeige, dass zwischen den Jahren 2000 bis 2014 rund 15 % der Waldfläche zerstört worden sei. Das Ausmaß der Zerstörung sei so groß, dass sie nicht mit Windwurf alleine erklärt werden könne. Hierzu wurde ein Beitrag der Zeitschrift „Geographia Technica“ vorgelegt.

Die beiden ortskundigen Aktivisten Horea Petreus und Bogdan Graur, die in der Gegend aufgewachsen seien und regelmäßig diese Orte besuchen würden, würden außerdem bestreiten, dass die gesamte Fläche wegen Windwurfs zerstört worden sei. Sie würden Holzabnehmer wie die Beschwerdeführerinnen für Abholzungen verantwortlich machen. So würden Horea Petreus und Bogdan Graur auch im Originalton zitiert. Gern hätte der Beschwerdegegner dazu auch einen Sprecher der Beschwerdeführerinnen befragt. Leider sei die Bitte des Beschwerdegegners nach einem Interview aber abgelehnt worden. Ein Manager bei den Beschwerdeführerinnen, habe sich am 01.06.2018 – nach Ausstrahlung des inkriminierten „Zeit im Bild 2“-Beitrages – mit dem Redakteur in Kontakt gesetzt. In diesem Telefonat habe der Redakteur den Manager erneut um ein Interview für die Follow-up Geschichte gebeten. Dieser habe es aber erneut abgelehnt, seine Position in einem Interview im Originalton darzulegen.

Zur Bezeichnung des Windwurfs als „ökologisches Desaster“ wurde Folgendes ausgeführt: Der persönliche Eindruck des Redakteurs vor Ort im Apuseni-Gebirge sei tatsächlich jener, dass die Zustände durchaus als ökologisch-katastrophal einzustufen seien. Ganze Berghänge seien komplett entwaldet, wie auch dem Bildmaterial des „Zeit im Bild 2“-Beitrages zu entnehmen sei. Eine großflächige Wiederaufforstung finde offensichtlich nicht statt. Auch Satellitenbilder von Google Earth würden ein entsprechendes Bild zeigen. Nicht der Beschwerdegegner mache die Beschwerdeführerinnen dafür teilverantwortlich, sondern die beiden rumänischen Aktivisten Horea Petreus und Bogdan Graur. Sie würden die Beschwerdeführerinnen als Käufer des dort

geernteten Holzes in der Pflicht sehen. Bis vor kurzem hätten die Beschwerdeführerinnen Holz in Rumänien geerntet. Erst im März 2018 hätten sie ihre 14.000 Hektar Waldgebiet verkauft, wie sich einer Berichterstattung der „Presse“ vom 26.03.2018 entnehmen lasse. Hierzu wurde ein Bericht der Tageszeitung „Die Presse“ vom 26.03.2018 sowie Satellitenbilder von Google Earth aus dem Apuseni-Gebiet vorgelegt.

In der Beschwerde werde weiters vorgebracht, dass die Aufforstung „ordnungsgemäß erledigt wurde“. Der Redakteur sei im Zuge der Dreharbeiten der „Zeit im Bild“-Reportage im Mai 2018 vor Ort gewesen. Ein Lokalaugenschein habe klar ersichtlich gemacht, dass eine großflächige Wiederaufforstung nicht stattfinde.

Zu den Ausführungen in der Beschwerde, dass der gesamte beschwerdegegenständliche Beitrag den Beschwerdeführerinnen gewidmet sei, lasse sich Folgendes festhalten: Die Beschwerdeführerinnen würden als einziges österreichisches Unternehmen im Beitrag namentlich genannt, weil diese das einzige österreichische Unternehmen gewesen sei, das von den Hausdurchsuchungen der rumänischen Staatsanwaltschaft betroffen war.

Die Vorwürfe der Bestechung und des nicht legalen Handelns, erhebe zudem nicht die „Zeit im Bild 2“, sondern die rumänische Staatsanwaltschaft und die Nachrichtenseite der rumänischen Agentur Digi24.

Zu den Ausführungen in der Beschwerde, dass die angesprochenen Themen „Raubbau“, „Katastrophe für die Wälder“ und „Zerstörung von Lebensräumen“ direkt den Beschwerdeführerinnen zugeschrieben werde, wurde Folgendes entgegengebracht: Richtig sei vielmehr, dass auch in diesem Punkt die vorhandene Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen aufgenommen worden sei: *„Schweighofer bestreitet das. Man könne den Weg des Holzes nachvollziehen.“*

Im Weiteren werde erwähnt, dass für diesen Zustand nicht nur die Beschwerdeführerinnen, sondern auch andere ausländische Holzfirmen Mitverantwortung tragen würden. Es werde im Beitrag somit transparent darauf hingewiesen, dass neben den Beschwerdeführerinnen auch andere Holzverarbeitungsfirmen Mitverantwortung tragen. Die Beschwerdeführerinnen seien die größten Holzproduzenten des Landes und in diesem Zusammenhang immer wieder kritisiert worden und wegen diverser Vorwürfe aus dem Holz-Zertifizierungs-Verband Forest Stewardship Council (FSC) ausgeschlossen worden. Im kürzlich veröffentlichten „FSC Conditions Framework for the Schweighofer Group“ heiße es dazu:

„In February 2017, FSC disassociated from the Schweighofer Group (HS)1. The decision was based on the findings by the complaints panel2 indicating HS' involvement in irregularities und illegalities in its timber trade operations and its reported involvement in illegal logging by its Romanian forest land enterprise, as well as on the additional information brought to the attention of FSC in January 2017 about the possible violation of Romanian timber measurement standards by HS, which had to be investigated unter FSC's Policy for Association (PFA)2 by FSC“

Die Beschwerdeführerinnen hätten sich diesem Urteil gebeugt und würden sich nun darum bemühen, wieder in den FSC-Verband aufgenommen zu werden. Der Zusammenhang zwischen illegaler Abholzung und den Geschäften der Beschwerdeführerinnen sei daher keineswegs aus der

Luft gegriffen. Hierzu wurde ein Ausdruck über die „Public Consultation of the FSC Conditions Framework“, abrufbar unter Website <https://ic.fsc.org/en/> vorgelegt.

Zum Materiell-rechtlichen führte der Beschwerdegegner Folgendes aus: Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemesse sich grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses lege fest, was „Sache“ sei. Einzelne Formulierungen könnten aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handle sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar seien (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164).

Thema des inkriminierten Beitrages sei die Zerstörung der rumänischen Wälder und die Gründe dafür gewesen, weiters ein Aufzeigen des entsprechenden behördlichen Handelns (Razzia). Am Beginn des Beitrages würden eindrucksvoll Bilder gezeigt, die die abgeholzten Hänge bzw. Bergkuppen darstellen würden. Ein Aktivist äußere den Vorwurf der Politikerbestechung (auch gegenüber den Beschwerdeführerinnen). Unmittelbar im Anschluss an diesen Originalton werde im Off-Text relativiert, dass diesen Verdacht auch die rumänische „Anti-Mafia-Behörde“ hätte, weshalb Razzien angeordnet und durchgeführt worden seien. Weiters hieße es im Off-Text: *„Sie werfen dem Unternehmen vor, mit der Holz-Mafia unter einer Decke zu stecken, die sich seit Jahren mit illegalen Holzschlaggerungen bereichert.“*

Unmittelbar im Anschluss werde klargestellt, dass die Beschwerdeführerinnen diese Vorwürfe bestreiten und der Sukkus einer Aussendung sowohl grafisch eingeblendet, als auch im Off gesprochen: *„Oberster Grundsatz von Holzindustrie Schweighofer ist es, immer im Rahmen aller Gesetze und Regelungen zu handeln. Diesem Prinzip folgend, kooperiert das Unternehmen mit den Behörden.“*

Im Gesamtzusammenhang des Beitrages komme daher klar und eindeutig zum Ausdruck, dass der Vorwurf der Politikerbestechung keinesfalls als erwiesen anzusehen sei, sondern es sich dabei vielmehr um einen Verdacht handle, weshalb die rumänischen Behörden entsprechende Untersuchungsschritte eingeleitet hätten. Im Gesamtzusammenhang des Beitrages ergebe sich daher – trotz der einen im Indikativ gehaltenen Aussage des Aktivisten – aufgrund der Relativierung unmittelbar im Anschluss daran ein ausgewogenes, sachliches und objektives Bild.

Im weiteren Beitrag gehe es um die Frage, woher die Beschwerdeführerinnen das Holz beziehen. Dazu habe sich ein Aktivist geäußert, dass eine rumänische Firma den Nationalpark abholze, das Holz ins Lager bringe und weiterverkaufe (auch an die Beschwerdeführerinnen). Diese könnten gar nicht wissen, ob das Holz aus Nationalparks stamme. Unmittelbar im Anschluss daran komme das Statement der Beschwerdeführerinnen: *„Schweighofer bestreitet das. Man könne den Weg des Holzes nachvollziehen.“*

Gerne hätte die Redaktion auch ein Interview oder weitergehende Gespräche mit den Beschwerdeführerinnen vor Ausstrahlung geführt, dies sei jedoch abgelehnt worden. Erst zwei Tage nach der Ausstrahlung (bzw. im verfahrensgegenständlichen Schriftsatz) seien dem Beschwerdegegner weitere Informationen zugekommen.

Nach der Rechtsprechung des BKS sei es gerade Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Eine gesellschaftsrelevante

„Problemzone“ sei zweifellos auch die Frage, wann bzw. wie ausländische Behörden gegen österreichische Unternehmen vorgehen bzw. die in Rede stehenden ökologischen Aspekte.

Eine kritische Berichterstattung stehe nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt.

Objektiv berichte jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichne, was voraussetze, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung erkannt und sachlich dargelegt würden. Objektivität erfordere zudem auch, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt würden, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört würden.

Im gegenständlichen Beitrag habe sich nicht nur der Redakteur vor Ort ein Bild machen können, sondern habe auch aufgrund der intensiven Zusammenarbeit mit der bereits sehr gut eingearbeiteten internationalen Umweltschutzorganisation Hintergrundinformationen zu der im Beitrag thematisierten Problematik erhalten. Darüberhinausgehend seien die von den rumänischen Behörden eingeleiteten Schritte sachlich dargestellt und den Beschwerdeführerinnen zu jedem Punkt die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden.

Die Tatsache, dass von dieser Stellungnahmemöglichkeit größtenteils erst nach der Sendung (vor allem aber im verfahrensgegenständlichen Schriftsatz) Gebrauch gemacht worden sei, könne dem Beschwerdegegner nicht zum Nachteil gereichen. Es sei in dem Telefonat des Redakteurs klar darauf hingewiesen worden, dass es sich um einen Beitrag am 30.05.2018 handle, und auch darauf hingewiesen, dass die Razzia, die an diesem Tag durchgeführt worden sei, der Grund sei, weshalb die Berichterstattung an diesem Tag erfolgt sei (und nicht ein paar Tage später). Die im Zeitpunkt des Beitrages vorhandenen Informationen hätten in den Beitrag Eingang gefunden.

Es lasse sich sohin zusammenfassend festhalten, dass im Gesamtzusammenhang der inkriminierte Beitrag ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit gezeichnet habe. Es seien Razzien durchgeführt worden, es seien Nationalparks abgeholzt worden (das Argument „Windwurf“, das in der Beschwerde gebracht werde, lasse sich nicht aufrechterhalten), die Vorwürfe, die erhoben worden seien, seien von seriösen Quellen erhoben worden und die Beschwerdeführerinnen hätten die Möglichkeit einer Stellungnahme dazu gehabt, die sie allerdings nicht wahrnehmen haben wollen, was ihr gutes Recht sei. Damit liege jedoch keine Objektivitätsverletzung vor.

Abschließend stellte der Beschwerdegegner daher den Antrag, die gegenständliche Beschwerde abzuweisen.

Mit Schreiben vom 10.07.2018 wurde diese Replik des Beschwerdegegners den Beschwerdeführerinnen zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.3. Duplik der Beschwerdeführerinnen

Mit Schreiben vom 24.07.2018 brachten die Beschwerdeführerinnen eine Duplik zur Replik des Beschwerdegegners ein.

Den Ausführungen zum Sachverhalt des Beschwerdegegners wurde Folgendes entgegengehalten: Die Vermittlung der Bilder der „Zerstörung der rumänischen Wälder“ sei nicht haltbar. Laut Satellitendaten von www.globalforestwatch.com, FAO und Worldbank habe Rumänien seit 2001 einen „Tree Cover Loss“ von jährlich ca. 18.600 ha verzeichnet. Die Aufforstung liege im Mittel laut

rumänischer Statistik bei 26.000 ha. Tatsächlich wachse der rumänische Wald somit seit 2000. Hierzu wurde auf eine Beilage verwiesen sowie eine Statistik der Worldbank und eine Statistik der Website www.globalforestwatch.com vorgelegt.

Die Behauptung, die Beschwerdeführerinnen würden illegal geschlägertes Holz erwerben, sei ebenso unrichtig und werde bestritten.

Weiters wurde ausgeführt, dass es der Beschwerdegegner zwei Monate unterlassen habe, Kontakt mit den Beschwerdeführerinnen aufzunehmen. Dies stelle weder eine objektive Auswahl von Informationen (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G) noch eine sorgfältige Prüfung des Wahrheitsgehalts der Informationen (§ 10 Abs. 5 ORF-G) dar.

Zu den Ausführungen des Beschwerdegegners hinsichtlich des angefragten Interviews wurde ausgeführt, dass sich das vom Beschwerdegegner angefragte Interview nur auf Hausdurchsuchungen bezogen habe. Da es sich dabei um laufende Ermittlungen gehandelt habe, sei seitens der Beschwerdeführerinnen zu diesem Zeitpunkt (noch) kein Statement möglich gewesen. Hingegen sei den Beschwerdeführerinnen vom Beschwerdegegner zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit eingeräumt worden, in einem Fernsehinterview zum bestehenden Vorwurf der unrechtmäßigen Rodungen Stellung zu nehmen. Hierzu wurde eine Aktennotiz von Frau Mira Teoh vom 04.06.2018 sowie E-Mail Korrespondenz vom 30.05.2018 vorgelegt.

Es stelle ebenso keine objektive Auswahl von Informationen und Prüfung des Wahrheitsgehalts der Informationen dar, wenn durch die Mitarbeiter des Beschwerdegegners offenbar lediglich einzelne „Forstmanager“, hingegen nicht die tatsächlich dort tätigen Förster oder die Grundeigentümer befragt würden. Dies seien letztendlich nämlich jene Personen, die für die Bewirtschaftung der Wälder vor Ort verantwortlich seien. Sie hätten die Informationen der „Forstmanager“ als einzige verifizieren können.

Weiters führten die Beschwerdeführerinnen aus, dass es unrichtig sei, dass die rumänische Staatsanwaltschaft erhebe, ob führende Mitarbeiter der Zweitbeschwerdeführerin mit der Mafia zusammengearbeitet hätten. In der vom Beschwerdegegner zum Beweis dafür vorgelegten Aussendung der rumänischen Staatsanwaltschaft vom 30.05.2018 äußere sich die rumänische Staatsanwaltschaft gar nicht zur Zweitbeschwerdeführerin.

Auch würden die vom Beschwerdegegner vorgelegten Unterlagen als Beweis dafür, dass das Ausmaß der Zerstörung der Wälder nicht mit Windwurf alleine erklärt werden könne, diesen Beweis allerdings nicht erbringen. Vielmehr könne aufgrund des Forschungsdesigns (Analyse von Satellitenbilder-Pixel im 30x30m-Raster) überhaupt keine Aussage dazu getroffen werden, was die Ursache der Rodung der Bäume gewesen sei.

Auch forstwirtschaftlich sei die Aussage, dass ein Verlust von 15 % der Kronendeckung „zu groß [sei], dass sie mit einem Windwurf allein erklärt werden [könne]“ nicht haltbar. Beispielsweise habe etwa Orkan Kyrill 2007 in Österreich für eine Schadfläche von 25.000 ha gesorgt. Im gezeigten Waldstück in Rumänien seien lediglich rund 200 ha betroffen gewesen. Hierzu wurde ein Artikel der Oberösterreichischen Nachrichten vom 18.01.2012 und eine Fotosammlung des Sturmschadensereignisses im Bärenental vom Juli 2011 vorgelegt.

Daneben werde vorgebracht, dass die beiden ortskundigen Aktivisten („Forstmanager“) bestreiten würden, dass die gesamte Fläche (im Bärenatal) wegen Windwurfs zerstört worden sei. Gerade in diesem Zusammenhang wäre es seitens des Beschwerdegegners unumgänglich gewesen, die dort tatsächlich tätigen Förster bzw. die Grundeigentümer nach einer Holzernte vor oder nach dem Windwurf zur objektiven Wahrheitsfindung zu befragen.

Aus dieser Aussage der Aktivisten lasse sich allerdings auch ableiten, dass sehr wohl ein Teil der Rodung auf Windwurf zurückzuführen sei. Darüber habe der Beschwerdegegner in seinem Beitrag allerdings nicht berichtet, sondern lediglich „*die österreichische Firma Schweighofer [...] für das ökologische Desaster hier verantwortlich*“ gemacht. Eine Rodung aufgrund von Windwurf könne indes auch durch eindeutige Fotografien aus dem Tal des Bären belegt werden.

Unrichtig sei ferner auch, dass eine Wiederaufforstung vor Ort nicht stattfinden würde. Dazu sei seitens des Beschwerdegegners keine Recherchetätigkeit erfolgt. Denn mittlerweile sei ein Großteil der Fläche (> 95 %) wieder aufgeforstet. Zwar seien die jungen Bäumchen derzeit noch klein, bei einer sorgfältigen Recherche (und einem Vorort-Check) wäre die Aufforstung aber unübersehbar gewesen. Hingegen seien die vom Beschwerdegegner vorgelegten Google Earth Bilder nicht geeignet, Bäume im Alter von wenigen Jahren fernerkundlich zu machen. Dafür seien die schwarz/weiß Scans qualitativ unzureichend. Hierzu wurde ein Audit Report vom 24.07.2018 und Fotos vom 19.07.2018 vorgelegt.

Der Behauptung des Beschwerdegegners, die Beschwerdeführerinnen wären die größten Holzproduzenten Rumäniens, werde entgegengetreten. Dies sei falsch, die Beschwerdeführerinnen seien die größten Holzverarbeiter Rumäniens. Die größten Holzproduzenten seien (mit großem Abstand) die Rumänischen Staatsforste (Romsilva). 2016 habe Romsilva 8,72 Millionen fm Rohholz in Rumänien auf den Markt gebracht. Die Verarbeitungskapazität der Beschwerdeführerinnen habe im selben Jahr 3,7 Millionen fm betragen.

In Eigentum der Romsilva würden auch Teile des Bärenatals stehen. Die rumänischen Staatsforste hätten nach dem Windwurf Erlöse des Holzverkaufes erhalten und wären als Grundeigentümer die richtigen Ansprechpartner für den ökologischen Zustand des Waldes gewesen. Hierzu wurde die „*Statistica activităților din silvicultură, în anul 2016*“ vorgelegt.

Mit Schreiben vom 26.07.2018 wurde diese Duplik der Beschwerdeführerinnen dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.4. Triplik des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 31.07.2018 brachte der Beschwerdegegner seine Triplik betreffend die Duplik der Beschwerdeführerinnen ein und brachte Folgendes vor:

Es gebe einen Unterschied zwischen Forst-Monokulturen und Primärwäldern. Die gesamte Baumfläche möge größer geworden sein, das liege aber an der Aufforstung durch Baum-Monokulturen, die ökologisch nicht vergleichbar seien mit über viele Jahrzehnte gewachsenen Primärwäldern. Diese seien massiv von Abholzung bedroht. Davor warne etwa die Umweltschutzorganisation WWF.

Dazu zitierte der Beschwerdegegner aus dem WWF-Waldbericht 2018:

„Der positive Trend einer Zunahme der Waldfläche sagt noch nichts über den Zustand der Wälder und deren Biodiversität aus. Der Großteil der Wälder in Europa wird im Vergleich zu anderen Kontinenten intensiv bewirtschaftet.“

Auch ein offener Brief von 200 Wissenschaftlern an die damalige rumänische Umweltministerin warne vor der Zerstörung der rumänischen Primärwälder. Hierzu wurde der online unter „https://www.wwf.ch/sites/default/files/doc-2018-03/WWF_Waldbericht_2018.compressed.pdf“ abrufbare WWF-Waldbericht 2018 sowie das online unter „https://www.euronatur.org/fileadmin/docs/Urwald-Kampagne_Rumaenien/Scientists_Memorandum_Save_Primary_Forests_of_Romania_S_Final_.pdf“ abrufbare Memorandum „Protection of the Primary Forest Heritage of Romania“ vorgelegt.

Die „Zeit im Bild 2“ habe in dem inkriminierten Beitrag Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerinnen, die nicht nur von Umweltschutzorganisationen, sondern auch vom Holzzertifizierungsverband FSC, dem die Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe jahrelang angehört hätten, erhoben worden seien, transportiert. FSC habe massive Vorwürfe erhoben und die Beschwerdeführerinnen aus dem Verband ausgeschlossen. Die Vorwürfe würden vom Beschwerdegegner nicht erhoben, sondern lediglich wiedergegeben.

FSC selber sehe eine Involvierung der Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerinnen in illegale Aktivitäten. Ein Zitat aus dem Bericht von FSC: *„In February 2017, FSC disassociated from the Schweighofer Group (HS). The decision was based on the findings by the complaints panel indicating HS' involvement in irregularities and illegalities in its timber trade operations and its reported involvement in illegal logging by its Romanian forest land enterprise (...)“*. Hierzu wurde der FSC „Conditions Framework for the Schweighofer Group“, welches unter „<https://ic.fsc.org/file-download.final-fsc-conditions-framework-for-the-schweighofer-group-19-april-2018.7344.htm>“ abrufbar ist, vorgelegt.

Es bestehe keinerlei Verpflichtung, Betroffene im Voraus einer Recherche zu kontaktieren.

Der Redakteur sei am 29.05.2018 von der Recherchereise aus Rumänien zurückgekommen. In den Morgenstunden des 30.05.2018 habe die Groß-Razzia in Rumänien stattgefunden. Wenige Stunden später, noch am Vormittag des 30.05.2018, habe der Redakteur die erste Interview-Anfrage an die Beschwerdeführerinnen gestellt, die – wie alle weiteren – umgehend abgelehnt worden sei.

Wie bereits im ersten Schriftsatz dargelegt, habe der Redakteur bei der Pressestelle der Beschwerdeführerinnen angerufen, und um ein Interview ersucht. Unrichtig sei die Behauptung, dass sich die Interview-Anfrage nur auf die Hausdurchsuchungen bezogen habe. Vielmehr habe es sich um eine allgemeine Interview-Anfrage zu den bereits länger im Raum stehenden Vorwürfen zur Kooperation mit der Holzmafia gehandelt. Selbstverständlich wäre in einem Interview auch die Hausdurchsuchung angesprochen worden. Doch dazu sei es nicht gekommen, da ein Interview von den Beschwerdeführerinnen gleich am Beginn des Telefonats kategorisch abgelehnt worden sei.

Wenn in der Duplik argumentiert werde, dass aufgrund der „laufenden Ermittlungen“ kein Statement zu den Hausdurchsuchungen möglich gewesen sei, so stehe dies im Widerspruch zu dem Angebot des Pressesprechers der Beschwerdeführerinnen vom 19.07.2017 ein Fernseh-Interview zu geben, obwohl damals die Ermittlungen auch am Laufen gewesen seien. Es habe sich an der

Situation somit nichts geändert. Die Argumentation „wegen laufender Ermittlungen könne kein Interview gegeben werden“ laufe deshalb ins Leere.

Darüberhinausgehend sei darauf hinzuweisen, dass sich ein Interview zwangsläufig um die Hausdurchsuchungen hätte drehen müssen, weil die wiedergegebenen Vorwürfe de facto die gleichen seien, wie die von der rumänischen „Anti-Mafia-Behörde“ erhobenen. Das Thema „Razzia bei Schweighofer“ und das Thema „illegale Abholzung“ seien gar nicht voneinander zu trennen.

Horea Petrehus und Bogdan Graur seien vor Ort vom lokalen Förster begrüßt und willkommen geheißen worden. Sie hätten sogar auf dem Gelände des Försters ihr Auto parken dürfen. Nahezu jeder lokale Bewohner habe die beiden Informanten gekannt. Bei Gesprächen seien die Angaben von Horea Petrehus und Bogdan Graur bestätigt worden. Von einer mangelhaften Recherche oder unglaubwürdigen Quellen könne daher keine Rede sein. Die Beschwerdeführerinnen hätten in einem Fernsehinterview dazu näher Stellung nehmen können, was aber abgelehnt worden sei.

Der Apuseni Nationalpark umfasse 75.000 Hektar. Wenn laut der zitierten Studie 15 % davon zerstört worden seien, mache das 11.250 Hektar aus – alleine in diesem Gebiet. Der Orkan Kyrill habe ganz Nord- und Mitteleuropa getroffen. So ein Vergleich sei daher völlig irreführend.

Einzelne Jungtannen würden zwar wachsen, von einer großflächigen Wiederaufforstung könne aber keine Rede sein. Das lasse sich auch sehr einfach anhand des Videomaterials des Beschwerdegegners belegen. Nebenbei bemerkt, sei der Schaden am Wald vor sieben Jahren entstanden. Es sei also genug Zeit gewesen, um großflächig wieder aufzuforsten. Das sei jedoch nicht geschehen.

Wie im Beitrag klar dargelegt, liege der im Raum stehende Vorwurf darin, dass die Beschwerdeführerinnen Holz aus fragwürdiger Quelle beziehen (und auch weiterverarbeiten) würden. Deshalb seien die Beschwerdeführerinnen auch aus dem FSC Verband ausgeschlossen worden.

Der Antrag, die vorliegende Beschwerde abzuweisen, werde weiterhin aufrechterhalten.

Mit Schreiben vom 03.08.2018 wurde die Triplik des Beschwerdegegners den Beschwerdeführerinnen zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.5. Quadruplik

Mit Schreiben vom 17.08.2018 brachten die Beschwerdeführerinnen ihre Quadruplik betreffend die Triplik des Beschwerdegegners ein und führten Folgendes aus:

Der Beitrag des Beschwerdegegners in der „Zeit im Bild 2“ habe sich auf die mutmaßliche Waldzerstörung der Beschwerdeführerinnen im Bärenental bezogen. Die Unterscheidung zwischen Primärwäldern und Monokulturen werde im Beitrag nicht vorgenommen; ein Vergleich von Waldbewirtschaftungsszenarien in Europa mit anderen Kontinenten sei in diesem Zusammenhang irrelevant. Unumstrittenes Faktum laut FAO sei eine stetig wachsende Waldfläche in Rumänien.

Zum Ausschluss durch die FSC wurde Folgendes ausgeführt: Die FSC habe die Beschwerdeführerinnen nicht dissoziiert, sondern Ende 2016 auf „Probation“ (Bewährung) gesetzt. Ebenfalls sei von den Beschwerdeführerinnen festgehalten worden, dass die im Februar 2017

tatsächlich erfolgte Dissoziierung aufgrund zusätzlicher gegen die Beschwerdeführerinnen erhobener Vorwürfe erfolgt sei. Mangels Beweisen für die vermeintlichen Verstöße gegen Holzvermessungsnormen („*possible violation of timber measurement standard*“), habe es im Untersuchungsbericht zu den Vorwürfen aber letztlich auf Seite 40 geheißen: „*It is concluded that based on the information and evidence reviewed, [...] that no indication was identified that HS did not follow legislation and regulation in Romania, especially as it relates to standards for measuring and classifying roundwood [...]*“.

Einzig aus prozeduralen Gründen sei die Dissoziierung der Beschwerdeführerinnen nicht aufgehoben worden.

Der Beschwerdegegner habe daher die tatsächliche Situation unrichtig dargestellt. Hierzu wurde nochmals auf den Investigationsbericht von Heiko Liedeker und Laura Bouriaud hingewiesen.

Weiters wurden folgende Punkte seitens der Beschwerdeführerinnen ausgeführt:

Die Beschwerdeführerinnen stünden für offene und transparente Medienarbeit ein. Die Kooperation mit Medienvertretern, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Beschwerdeführerinnen in Rumänien berichten würden, stehe für sie an oberster Stelle.

Die offene Kommunikation und „Open Doors“-Policy der Beschwerdeführerinnen gegenüber den Medien beinhalte neben dem regelmäßigen Versand von Pressemitteilungen (auch der Beschwerdegegner sowie dessen Redakteur würden diese erhalten), die Organisation von Pressereisen und die aktive Kooperation mit Journalisten, die eigeninitiativ („Eigenrecherchen“) nach Rumänien reisen würden.

Die Beschwerdeführerinnen seien in der Vergangenheit regelmäßig von Journalisten kontaktiert worden, die in Rumänien eigeninitiativ recherchiert hätten, und hätten Interessierten vor Ort Informationen zur Sicherheitsarchitektur der Lieferkette in Rumänien zur Verfügung gestellt. Dies habe auch die Organisation von Gesprächspartnern, Führungen durch die Werke und Demonstrationen der Einzelheiten der Sicherheitsarchitektur, etc. umfasst. Die Journalisten haben so die Möglichkeit erhalten, sich vor Ort ein objektives Bild der Situation zu machen.

Beispielhaft führten die Beschwerdeführerinnen einige Eigenrecherchen und eigenorganisierte Pressereisen rumänischer Journalisten an.

Vor dem Hintergrund der offenen und transparenten Informationspolitik der Beschwerdeführerinnen sei der Fall des Redakteurs, der in Rumänien über die Tätigkeit der Beschwerdeführerinnen recherchiert habe, ohne die Beschwerdeführerinnen in Rumänien zu kontaktieren und ohne sich ein tatsächliches Bild der Aktivitäten vor Ort in Rumänien – wo der Schwerpunkt der industriellen Tätigkeit liege – zu machen, einzigartig und auch aus journalistischer Sicht ungewöhnlich und könne von den Beschwerdeführerinnen nicht nachvollzogen werden.

Der Beschwerdegegner erkenne in seinen Ausführungen eindeutig, dass ein Redakteur, der seit knapp zwei Jahren regelmäßig von den Beschwerdeführerinnen fundierte Informationen zur Sicherheitsarchitektur des Unternehmens in Rumänien erhalte, der sich nach Rumänien begeben, um zu Vorwürfen gegen die Beschwerdeführerinnen zu recherchieren und im Zuge seiner vor Ort

Recherchen komplett darauf verzichte, die Position des Unternehmens vor Ort zu untersuchen, weder sorgfältig noch objektiv recherchiere.

Ferner sei wiederholt festzuhalten, dass der Pressesprecher der Beschwerdeführerinnen dem Beschwerdegegner gegenüber in einem Interview am 19.07.2017 (gemeint wohl 19.07.2018) ein Statement zu den Aussagen des WWF und der NGO EIA, die am selben Tag in Wien eine Pressekonferenz abgehalten haben, abgegeben habe. Hingegen habe das Interview nicht die laufenden Ermittlungen der DIICOT betroffen.

Den Ausführungen in der Triplik hinsichtlich eines „lokalen Försters“ werde entgegengehalten, dass offenbleibe, mit welchem „lokalen Förster“ das Kamerateam vor Ort gesprochen habe. Auch gebe es Hinweise, dass zumindest einer der beiden „Forstmanager“ in früheren Jahren für die örtliche Staatsforstverwaltung tätig gewesen sein solle.

Weiters wurde seitens der Beschwerdeführerinnen ausgeführt, dass auf Basis der Aussagen der Förster vor Ort und der übermittelten Bilder unbestritten sei, dass es sich im gezeigten Bärenental um einen Windwurf handle. Die Beschwerdeführerinnen könnten dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Es wurde erneut betont, dass die vom Beschwerdegegner vorgelegte Studie völlig ungeeignet sei, (irgendwelche) Aussagen zu den Gründen für Änderungen im Waldbestand zu treffen. Sie analysiere lediglich auf Basis von Satellitendaten, wie viele Waldflächen des Apuseni-Naturparks in welchem Jahr von einer „Forest Disturbance“, also einer Änderung des Bestandes, betroffen gewesen seien. Sie treffe hingegen keine Aussagen darüber, was diese „Forest Disturbance“ verursacht habe.

Ferner besage die Studie nicht, dass 15 % des Waldes im Apuseni Naturpark zerstört seien („5. Der Apuseni-Nationalpark [sic!] umfasst 75.000 Hektar. Wenn laut der zitierten Studie 15 % davon zerstört sind, macht das 11.250 Hektar aus [...]). Anzumerken sei weiters, dass es sich bei Apuseni nicht, wie in der Triplik behauptet, um einen Nationalpark, sondern um einen weniger geschützten Naturpark handle. Diese stelle eine wesentliche Unterscheidung von Wäldern dar. Hierzu wurde ein bereits in der Duplik vorgelegter Audit Report vorgelegt.

Betreffend der Wiederaufforstung wurde auf das Rumänische Forstgesetz verwiesen, wonach staatliche oder amtlich private Forstverwaltungen für die Aufforstung und für den Waldzustand verantwortlich seien. Danach habe die Forstverwaltung im Falle von Windwürfen (und anderen größeren Schadereignissen) fünf Jahre nach der erfolgten Erntezeit, um die Aufforstung zu erledigen. Auch die Pflege der Jungbäume obliege der Forstverwaltung.

Es sei daher beachtlich, dass einer der beiden „Forstmanager“ in früheren Jahren für die örtliche Staatsverwaltung tätig gewesen sein solle. Da dieser somit in voller Kenntnis des rumänischen Forstrechts und der Verantwortung der Forstverwaltung sei, leuchte nicht ein, weshalb die Verantwortung für die Sturmschäden vorrangig bei den Beschwerdeführerinnen gesucht werden.

Abschließend sei zu betonen, dass der Beschwerdegegner Bilder aus dem Bärenental benutzt habe, um damit die Involvierung der Beschwerdeführerinnen in Waldzerstörung und illegale Holzernte zu illustrieren.

Der Redakteur habe selbst den Zusammenhang zwischen dem Bärenental und den Beschwerdeführerinnen hergestellt, indem er im Beitrag gesagt habe: „[Sie] machen das

österreichische Unternehmen Schweighofer für das ökologische Desaster hier (= Bärenal) verantwortlich.“ Der „Forstmanager und Aktivist“ Horea Petrehus habe im „Zeit im Bild 2“-Beitrag gesagt „Vieles hier ist nicht legal passiert. Möglich ist es wegen unserer korrupten Politiker und wegen der ausländischen Holzindustriellen [...]“.

Diese Darstellung sei falsch: Die kahlen Flächen seien nicht aufgrund einer Verfehlung der Beschwerdeführerinnen entstanden, sondern nachweislich durch einen Windwurf.

Die Beschwerdeführerinnen seien weder rechtlich noch sonst irgendwie dazu verpflichtet oder imstande, die Folgen eines Windwurfes zu beseitigen.

Mit Schreiben vom 22.08.2018 wurde die Quadruplik der Beschwerdeführerinnen dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.6. Ergänzende Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27.08.2018 brachte der Beschwerdegegner eine ergänzende Stellungnahme ein und führte Folgendes aus:

Hinsichtlich des Interviews vom Pressesprecher der Beschwerdeführerinnen vom 19.07.2018 wurde ausgeführt, dass die entsprechenden Behauptungen der Beschwerdeführerinnen in der Quadruplik unrichtig seien. In dem Interview sei es natürlich auch um die laufenden Ermittlungen der DIICOT gegangen. Der Pressesprecher sei dazu auch von dem Redakteur im Interview befragt worden.

Weiters wurde ausgeführt, dass sich im Nachhinein weder in die eine, noch in die andere Richtung beweisen lasse, ob die gesamte Zerstörung auf einen Windwurf im Jahr 2011 zurückzuführen sei. Fakt sei jedenfalls, dass sieben Jahre nach dem Verschwinden der Bäume keine großflächige Wiederaufforstung stattgefunden habe bzw. stattfinde und dort wo früher Wald gewesen sei, jetzt keine Bäume mehr stünden.

Die beiden Aktivisten würden den Käufer des Holzes, die Beschwerdeführerinnen, dafür mitverantwortlich machen. Noch viel schwerwiegendere Vorwürfe erhebe die Korruptionsbehörde DIICOT ganz allgemein gegen die Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerinnen.

Die Beschwerdeführerinnen hätten dazu kein Interview geben wollen und auch deshalb nicht noch detaillierter befragt werden können.

Aufgrund der Weigerung ein Interview zu geben, habe sich die Redaktion auf diese damals vorliegenden Informationen beschränken müssen und es hätten schriftliche Zitate, die die Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen wiedergegeben hätten, Eingang gefunden.

Der Beschwerdegegner hielt daher den Antrag aufrecht, die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

Mit Schreiben vom 29.08.2018 wurde die ergänzende Stellungnahme des Beschwerdegegners den Beschwerdeführerinnen zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Eine weitere Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerinnen

Die Erstbeschwerdeführerin ist eine zu FN 454385 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist eine zu Order Number J40/6416/2017 im Rumänischen Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Societate cu raspundere limitata“) mit Sitz in Bukarest.

2.2. Beitrag vom 30.05.2018 in der Sendung „Zeit im Bild 2“

Am 30.05.2018 um ca. 22:00 Uhr wurde im Fernsehprogramm „ORF 2“ in der Sendung „Zeit im Bild 2“ folgender, ca. 3:45 Minuten dauernder Beitrag mit dem Titel „Razzia bei Firma Schweighofer“ gesendet:

Die Anmoderation des Beitrages erfolgt durch Nadja Bernhard und lautet wie folgt:

„Heute hat es in ganz Rumänien eine groß angelegte Razzia gegeben. Eines der Ziele der Anti-Mafia-Behörden war die österreichische Holzfirma Schweighofer. Ihr wird vorgeworfen, jahrelang mit der rumänischen Holzmafia zusammengearbeitet zu haben. Immer wieder war das Unternehmen in den vergangenen Jahren mit Vorwürfen konfrontiert, für die Zerstörung der rumänischen Wälder verantwortlich zu sein. Schweighofer versucht deshalb seit Jahren sein Image aufzupolieren und hat vor Auffliegen des SPÖ-Facebook-Skandals einen gewissen Tal Silberstein für Lobbying-Arbeit in Rumänien engagiert. Das scheint aber nicht wirklich gefruchtet zu haben. Viele Rumänen misstrauen dem Unternehmen, berichtet aus Rumänien Peter Babutzky.“

Bei Minute 00:40 wechselt die Kameraeinstellung und es folgt ein Bericht von Peter Babutzky aus Rumänien, wobei Bilder vom Tal des Bären gezeigt werden:

„Das ist das Tal des Bären oder besser gesagt das was davon übrig ist. Ganze Bergkuppen hier in den rumänischen Karpaten sind abgeholzt, der Wald kann nicht nachwachsen, weil die Hänge nicht gesäubert wurden nach dem Kahlschlag. Bären meiden ihr Tal mittlerweile. Die beiden Forstmanager Bogdan Graur und Horea Petrehus prangern das seit Jahren an. Sie machen die österreichische Firma Schweighofer für das ökologische Desaster hier verantwortlich.“

Nun folgt eine Aussage von Horea Petrehus („Forstmanager und Waldaktivist“), wobei er währenddessen groß im Bild zu sehen ist. Horea Petrehus spricht Englisch, seine Aussage wird auf Deutsch wie folgt wiedergegeben:

„Vieles hier ist nicht legal passiert. Möglich ist es wegen unserer korrupten Politiker und wegen der ausländischen Holzindustriellen, die mit viel Geld in ein sich entwickelndes Land wie Rumänien gekommen sind und Politiker bestochen haben.“

Nun werden Bilder von der Razzia gezeigt. Es berichtet wiederum Peter Babutzky:

„Diesen Verdacht hat nun auch die Anti-Mafia-Behörde Rumäniens. Diese hat heute Vormittag Razzien bei mehreren Firmensitzen Schweighofers in Rumänien durchgeführt. Sie werfen dem Unternehmen vor, mit der Holzmafia unter einer Decke zu stecken, die sich seit Jahren mit illegalen Holzschlägerungen bereichert. Schweighofer selbst bestreitet heute die Vorwürfe vehement. Vor der Kamera wollte niemand ein Interview geben. In einer Aussendung heißt es: ‚Oberster Grundsatz von Holzindustrie Schweighofer ist es, immer im Rahmen aller Gesetze und Regelungen zu handeln. Diesem Prinzip folgend, kooperiert das Unternehmen mit den Behörden.‘“

Während diese Aussendung von einem Sprecher vorgelesen wird, wird sie mit identem Wortlaut unter dem Titel „Holzindustrie Schweighofer, Stellungnahme“ auch groß im Bild eingeblendet. Danach werden wiederum Bilder vom Tal des Bären gezeigt und der Bericht geht weiter:

„Doch auch internationale Umweltschutzorganisationen zweifeln an den Beteuerungen. Dave Gehl von der amerikanischen Organisation EIA untersucht hier in rumänischen Nationalparks Holzeinschläge. Das ist zwar legal, Schweighofer beteuert aber, dass sie trotzdem kein Holz aus Nationalparks beziehen. Gehl bezweifelt das.“

Nun folgt eine Aussage von Dave Gehl („Umweltschützer, EIA“), wobei er währenddessen groß im Bild zu sehen ist. Dave Gehl spricht Englisch, seine Aussage wird auf Deutsch wie folgt wiedergegeben:

„Dieser Nationalpark ist ein gutes Beispiel. Eine rumänische Firma holzt hier ab, bringt das Holz in ihr Lager und verkauft es an Schweighofer weiter. Schweighofer kann gar nicht wissen, ob das Holz aus Nationalparks kommt.“

Nun werden Bilder von einem Holzlager und dem Tal des Bären gezeigt. Es berichtet wiederum Peter Babutzky:

„Schweighofer bestreitet das. Man könne den Weg des Holzes nachvollziehen. Neben Schweighofer sind auch andere ausländische Holzfirmen vor rund 15 Jahren groß ins Holzgeschäft in Rumänien eingestiegen. Für die Wälder hier war diese Entwicklung eine Katastrophe. In den großen Waldgebieten ziehen Bären, Wölfe und andere Tiere umher. Ihr Lebensraum ist zunehmend bedroht, aber auch für die arme rumänische Landbevölkerung habe der Raubbau enorme Folgen.“

Es folgt eine Aussage von Bogdan Graur („Forstmanager und Waldaktivist“), wobei er währenddessen groß im Bild zu sehen ist. Bogdan Graur spricht Englisch, seine Aussage wird auf Deutsch wie folgt wiedergegeben:

„Die Gemeinschaften in den Bergen werden zerstört. Die Menschen hier gehen nach Österreich, Spanien, Italien, Frankreich um zu arbeiten, weil die Wälder hier vernichtet sind, die ihnen früher ein ordentliches Leben ermöglicht haben.“

Nun werden Bilder vom Tal des Bären gezeigt. Es berichtet wiederum Peter Babutzky:

„Die Holzfirmen, die dafür verantwortlich sind, müssten diesen Schaden wieder gut machen und solche Gebiete aufforsten, fordern die beiden Waldaktivisten, damit im Tal des Bären tatsächlich auch mal wieder ein Bär zu sehen ist.“

2.3. Beitrag auf <http://tvthek.orf.at/>

Der Beitrag, welcher am 30.05.2018 in der Sendung „Zeit im Bild 2“ unter dem Titel „Razzia bei Firma Schweighofer“ gesendet wurde, war inhaltlich ident sieben Tage nach Fernsehausstrahlung, daher von 30.05.2018 bis zum 05.06.2018, auf der Website <http://tvthek.orf.at/> abrufbar.

2.4. Sonstige Fernsehberichterstattung

Am 19.07.2018 wurde im Fernsehprogramm „ORF 1“ in der Sendung „Zeit im Bild 1“ folgender Beitrag mit dem Titel „Rumäniens Wälder in Gefahr“, welcher ca. zwei Minuten dauert, ausgestrahlt:

Die Anmoderation lautet wie folgt:

„Und auch in Rumänien sind große Waldgebiete, wenn auch aus ganz anderen Gründen, massiv bedroht, warnen mehrere Umweltschutzorganisationen, darunter der WWF. Große Waldgebiete, manche davon in Nationalparks, sind verschwunden, vorwiegend rund um die Stadt Klausenburg in Siebenbürgen. Teilweise aus natürlichen Gründen, teilweise aber auch durch illegale Rodung zur Holzgewinnung und der Blick auf die Satellitenkarte zeigt das ganz deutlich. Im Jahr 2010 war der Wald hier noch intakt, sechs Jahre später, im Jahr 2016 findet sich hier kein Baumbestand mehr. Ganz ähnlich wenige Kilometer weiter. Auch hier dicht bestandener Wald im Jahr 2010. Und wenige Jahre später ist dieser Bergrücken dort schon ganz kahl.“

Bei Minute 00:44 wechselt die Kameraeinstellung und es folgt ein Bericht von Peter Babutzky aus Rumänien, wobei Bilder vom Tal des Bären gezeigt werden:

„Es ist das Revier von Bären, die rumänischen Karpaten. Doch viele dieser Wälder seien bedroht, warnen Umweltschützer. Mitverantwortlich dafür seien auch österreichische Holzverarbeiter in Rumänien. Der größte ist die Schweighofergruppe. Gegen den Konzern ermittelt aktuell die rumänische ‚Anti-Mafia-Behörde‘ wegen des Verdachts auf illegale Geschäftspraktiken. Umweltschützer kritisieren, dass Schweighofer weiterhin Holz von Holzlagern wie diesem bezieht. Woher die Bäume ursprünglich kommen, etwa aus Nationalparks, könne Schweighofer nicht rückverfolgen.“

Nun folgt ein Interview von Dave Gehl („Umweltschützer, EIA“), wobei er in Englisch spricht. Seine Aussage wird auf Deutsch wie folgt wiedergegeben:

„Schweighofer kauft die Hälfte des Holzes von diesen Holzlagern. Der Konzern kann nicht wissen, aus welchen Wäldern dieses Holz ursprünglich stammt.“

Nun spricht Peter (untertitelt mit „Sprecher Holzindustrie Schweighofer“):

„Wir haben eine Sicherheitsarchitektur, die daraus besteht, dass wir kontrollieren und wieder kontrollieren und wieder kontrollieren. Das ist unsere Auffassung, dass wir möglichst sicherstellen, dass kein Holz aus Nationalparks in unsere Werke kommt, auch wenn es erlaubt wäre. Da sind wir freiwillig dazu verpflichtet und da sind wir Vorreiter.“

Ein Sprecher fragt: „Aber sie können es nicht garantieren, oder?“

Peter Huemer antwortet: „Wir können alles Menschenmögliche tun, in einem schwierigen Umfeld.“

Der Bericht endet mit folgenden Worten: „Den WWF überzeugt das nicht. Die Umweltschützer bringen nun erneut eine Beschwerde beim österreichischen Bundesamt für Wald ein.“

2.5. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners und weitere Berichterstattung

Der Beschwerdegegner steht bereits seit längerer Zeit mit den Beschwerdeführerinnen betreffend deren Holzlieferkette in Kontakt.

Der Redakteur Peter Babutzky befand sich Ende Mai 2018 gemeinsam mit der Umweltschutzorganisation EIA in Rumänien und begleitete dort eine Fact-Finding-Mission betreffend die Zerstörung der rumänischen Wälder.

Am 30.05.2018 fand eine Hausdurchsuchung bei den Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe durch die rumänische Behörde DIICOT in Rumänien statt. Die Bezeichnung der rumänischen Behörde „Direcția de Investigare a Infracțiunilor de Criminalitate Organizată și Terorism“ (DIICOT) kann mit „Direktion zur Untersuchung von organisierter Kriminalität und Terrorismus“ übersetzt werden.

Am 30.05.2018, vormittags, fand ein Telefonat zwischen dem Redakteur Peter Babutzky und einer Mitarbeiterin der Beschwerdeführerinnen und ihrer Unternehmensgruppe, Mira Theo, statt. Peter Babutzky bat um ein Interview. Dies wurde unter Hinweis auf die laufenden Untersuchungen in Verbindung mit den Hausdurchsuchungen abgelehnt. Es wurde von Seiten der Beschwerdeführerinnen auf eine Presseaussendung (vgl. dazu unten) verwiesen.

Am 30.05.2018, nachmittags, fand ein weiteres Telefonat zwischen Peter Babutzky und Mira Theo statt, wobei Peter Babutzky um ein schriftliches Statement zum Thema Lieferkettensicherheit bei Holz sammelplätzen bat.

Am 30.05.2018, 17:13 Uhr, sendete Mira Thea folgende E-Mail an Peter Babutzky:

„Sehr geehrter Herr Babutzky,

vielen Dank zu Ihrer Anfrage bzgl. Holz sammelplätze, untenstehend darf ich Ihnen unser Statement dazu übermitteln:

Oberster Grundsatz von Holzindustrie Schweighofer ist es, immer im Rahmen aller Gesetze und Regelungen zu handeln. Dieses Prinzip gilt selbstverständlich für unsere gesamte Lieferkette, einschließlich der Holz sammelplätze. Als Zeichen der Transparenz haben wir das GPS-Tracking System für Rundholz-Lkw ‚Timflow‘ entwickelt. Als einziges Unternehmen europaweit veröffentlichen wir auf einem öffentlich zugänglichen Portal (www.timflow.com) sämtliche Daten inklusive Fotos und GPS-Tracks zu unseren Rundholz-Lieferungen an unsere Sägewerke und unsere eigenen Holz sammelplätze.

Holzindustrie Schweighofer unterstützt die rumänischen Behörden im Kampf gegen unrechtmäßige Holzernte und hat bereits Anfang 2017 ein Maßnahmenpaket für eine nachhaltige Holzindustrie in

Rumänien implementiert, welches weit über die Anforderungen des rumänischen Gesetzgebers hinausgeht. Diese in Rumänien einzigartige Sicherheitsarchitektur macht Holzindustrie Schweighofer zu einem Vorreiter in Sachen Lieferkettentransparenz in diesem Land und zeigt, dass eine nachhaltige Holzindustrie in Rumänien möglich ist. Zudem haben wir im Herbst des Vorjahres die Aufforstungsinitiative ‚Tomorrow’s Forest‘ ins Leben gerufen mit dem Ziel, bis 2014 1 Million Bäume auf verwahrlosten Flächen in Rumänien zu pflanzen.

*Mit freundlichen Grüßen
Mira Theo.“*

Am 30.05.2018, 17:42 Uhr, ergänzte Mira Theo noch Folgendes per E-Mail:

„Sehr geehrter Herr Babutzky,

als Zusatzinformation sende ich Ihnen noch ein Statement des Grünen EU-Abgeordneten Thomas Waitz, der unser Sägewerk in Sebes vergangenen Donnerstag besucht hat:

Der Grüne EU-Abgeordnete Thomas Waitz besuchte am 24. Mai 2018 das Holzindustrie Schweighofer Sägewerk in Sebes, Rumänien, wo er sich von den implementierten Maßnahmen zur Sicherung der Holzlieferkette überzeigte. Insbesondere vom GPS-System Timflow zeigte er sich beeindruckt: ‚Auch wenn bei Lieferungen von Holzdepots noch mögliche Lücken bestehen, ist dieses Projekt in meinen Augen Vorreiter, wenn es darum geht, den Ursprungsort des Holzes festzustellen und sicherzugehen, dass keine Lieferungen aus geschützten Gebieten stammen. Die Entwicklung und Implementierung dieser Sicherheitsarchitektur hat Vorbildcharakter für die gesamte rumänische Holzindustrie.‘

Anbei sende ich Ihnen auch die entsprechende Pressemeldung dazu. Bitte berücksichtigen Sie im Zuge Ihrer Recherche auch dieses Statement.

*Mit freundlichen Grüßen,
Mira Theo.“*

Presseaussendung der Beschwerdeführerinnen vom 30.05.2018

Am 30.05.2018 stellten die Beschwerdeführerinnen folgende Presseaussendung auf ihre Homepage:

„Holzindustrie Schweighofer kooperiert mit rumänischen Behörden im Kampf gegen unrechtmäßige Holzernte

30.05.2018 Schweighofer News

Laut Information der rumänischen Behörde DIICOT fanden am 30. Mai 2018 Hausdurchsuchungen in fünf rumänischen Landkreisen sowie in Bukarest statt. Im Zuge dieser Aktion wurden laut Information der zuständigen Behörde 23 Mandate für Hausdurchsuchungen, darunter auch für vier Headquarters von öffentlichen Institutionen, ausgestellt. Die Untersuchungen betrafen unter anderem auch unterschiedliche Räumlichkeiten von Holzindustrie Schweighofer in Rumänien.

Oberster Grundsatz von Holzindustrie Schweighofer ist es, immer im Rahmen aller Gesetze und Regelungen zu handeln. Diesem Prinzip folgend, kooperiert das Unternehmen mit den Behörden und stellt sämtliche Informationen zur Unterstützung der laufenden Untersuchungen transparent zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen Holzindustrie Schweighofer noch keine weiteren Details zum Umfang der laufenden Untersuchungen vor.

Holzindustrie Schweighofer unterstützt die rumänischen Behörden im Kampf gegen unrechtmäßige Holzernte und bei der Sicherung einer nachhaltigen Holzindustrie in diesem Land. Dafür steht eine Anfang 2017 eingeführte Sicherheitsarchitektur für Holzlieferungen. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Prinzip der Transparenz. Insgesamt investierte das Unternehmen rund EUR 1 Mio. in diese Sicherheitsarchitektur, deren Maßnahmen weit über die Anforderungen des rumänischen Gesetzgebers hinausgehen. Herzstück ist das unternehmenseigene GPS-System Timflow. Dieses ermöglicht die öffentliche Nachverfolgung aller Rundholz-Lkw bis zum Werkstor.

Holzindustrie Schweighofers Engagement in Rumänien

Holzindustrie Schweighofer ist seit 2002 in Rumänien tätig und betreibt dort über drei moderne Sägewerke und zwei Plattenwerke. Das traditionelle Familienunternehmen ist den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Transparenz verpflichtet. Holzindustrie Schweighofer beschäftigt insgesamt rund 3.100 Arbeitnehmer, davon rund 2.700 in Rumänien. Mit seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten brachte das Unternehmen nicht nur neueste Technologien, die den Standard der gesamten rumänischen Holzindustrie anhoben, sondern trägt auch bedeutend zum Steueraufkommen bei (seit 2002 zahlte Holzindustrie Schweighofer Steuern in Höhe von EUR 115 Mio.).“

Austria Presse Agentur (APA) Aussendung vom 30.05.2018

Am 30.05.2018 veröffentlichte die APA folgenden Aussendung:

„CEE/Forstwirtschaft/Ermittlung/Schweighofer/Rumänien/Österreich

Hausdurchsuchungen bei Schweighofer in Rumänien

Utl.: österreichisches Unternehmen im Visier der rumänischen Anti-Mafia-Staatsanwaltschaft - Holzindustrie Schweighofer will mit Behörden kooperieren =

Bukarest/Wien (APA) – In Rumänien hat die Anti-Mafia-Staatsanwaltschaft DIICOT Mittwochfrüh Durchsuchungen am Hauptsitz der rumänischen Tochter des österreichischen Unternehmens Holzindustrie Schweighofer vorgenommen. Es bestehe der dringende Verdacht, dass dieses seit 2011 mit der lokalen Holzmafia unter einer Decke stecke und deren illegal geschlagenes Holz mit Hilfe gefälschter Herkunftsunterlagen ausführe.

Dutzende DIICOT-Ermittler und Kriminalbeamte durchsuchten in der Früh den Hauptsitz der Holzindustrie —Schweighofer S.R.L. (GmbH) Romania, deren vier Sägewerke im Land sowie knapp zwei Dutzend weitere Standorte, darunter auch Wohnsitze. Anschließend wurden insgesamt zehn Personen für Einvernahmen mitgenommen. Nach Angaben des Generalinspektorats der rumänischen Polizei stehen ‚leitende Mitarbeiter besagten Handelsunternehmens‘ im dringenden Verdacht, seit 2011 ‚den Kauf von illegalem Rundholz koordiniert‘ und weiters Ausschreibungen zahlreicher Forstbehörden ‚zweckentfremdet‘ zu haben, um sich zusätzliches Holz für die eigenen

Sägewerke zu beschaffen. Ein guter Teil des eigenen Holzes sei in den buchhalterischen Unterlagen des Unternehmens zudem nicht erfasst worden, so die rumänische Polizei.

Die Vorermittlungen der rumänischen Behörden sind in vollem Gange, den Schaden schätzen die Ermittler auf etwa 25 Millionen Euro.

Schweighofer bestätigt heute in einer Presseaussendung die Hausdurchsuchungen durch die rumänischen Behörden. Dabei kooperiere man mit den Behörden und stelle sämtliche Informationen zur Unterstützung der laufenden Untersuchungen zur Verfügung. Holzindustrie Schweighofer unterstütze die rumänischen Behörden im Kampf gegen unrechtmäßige Holzernte und bei der Sicherung einer nachhaltigen Holzindustrie in diesem Land. Dafür stehe eine Anfang 2017 eingeführte ‚Sicherheitsarchitektur für Holzlieferungen‘, in die das Unternehmen insgesamt eine Million Euro investiert habe. Herzstück sei das unternehmenseigene GPS-System Timflow. Dieses ermögliche die öffentliche Nachverfolgung aller Rundholz-Lkw bis zum Werkstor.

Holzindustrie Schweighofer ist seit 2002 in Rumänien tätig und betreibt dort Sägewerke und Plattenwerke. Insgesamt werden rund 3.100 Arbeitnehmer beschäftigt, davon rund 2.700 in Rumänien.

(Schluss) lms/gru/cam“

Presseaussendung der DIICOT vom 30.05.2018

Am 30.05.2018 veröffentlichte die rumänische Behörde DIICOT unter <http://diicot.ro/index.php/arhiva/2384-comunicat-de-presa-30-05-2018> folgende Presseaussendung, wobei der Beschwerdegegner eine Übersetzung beilegte:

„Press release 30.05.2018

On 30.05.2018 the prosecutors of the Directorate for Investigation of Organized Crime and Terrorism - Central Structure together with police officers from I.G.P.R. - D.C.C.O. and BCCO Bucharest, the Public Order Directorate, the Economic Crime Investigation Division and specialists from the National Criminal Investigation Institute have executed 23 mandates of home searches, within 5 counties and the Bucharest Municipality, for individuals and legal entities (of which 4 at the headquarters of public institutions) as part of an action aimed at the destruction of an organized criminal group specialized in committing offenses of misappropriation of public auctions, tax evasion, unfair competition, tree-cutting and other crimes under the jurisdiction of this prosecutor's Office.

There is a reasonable suspicion that, since 2011, several individuals have constituted an organized criminal group, the members of the group acting to hijack public auctions organized at the level of forestry departments in order to provide considerable additional volumes of lean mass for processing, in factories specializing in wood cutting and planing.

For the same purpose, some economic agents were removed from the mass auctions and, as the case may be, others were imposed.

At the same time, it was determined from the researches in question that part of the quantity of wood received was not evidenced in accounting documents.

Also, there is reasonable suspicion that a part of the received wood was derived from tree-cutting offenses.

In the conduct of illicit activities, the members of the organized criminal group also benefited from the support of some civil servants.

The estimated damage amounts to more than 25 million euros.

A number of people are to be led to the DIICOT-Central Office for the hearing.

Specialist support was provided by the Special Operations Directorate.

The action was carried out with the support of the General Inspectorate of the Romanian Gendarmerie - the Special Brigade of Intervention Bucharest ,Vlad TePes'.

We make it clear that throughout the criminal trial, suspects and defendants enjoy the procedural rights and guarantees provided by the Code of Criminal Procedure and the presumption of innocence."

Austria Presse Agentur (APA) Aussendung vom 01.06.2018

Am 01.06.2018 veröffentlichte die APA folgende Aussendung:

„CEE/Forstwirtschaft/Wirtschaftskriminalität/Schweighofer/Rumänien

Rumänien: Ermittlungen gegen vier Schweighofer-Werksleiter

Utl.: Vorwürfe lauten auf illegaler Holzschlag, Steuerbetrug und unlautere Geschäftspraktiken =

Bukarest (APA) – Die rumänische Antimafia-Staatsanwaltschaft (DIICOT) hat strafrechtliche Ermittlungen gegen vier Führungskräfte der Holzindustrie Schweighofer S.R.L. (GmbH) Rumänien eingeleitet, denen sie Bildung einer kriminellen Vereinigung, illegaler Holzschlag, Steuerbetrug, Ausschreibungsbetrug sowie unlautere Geschäftspraktiken vorwirft.

Alle vier Beschuldigte gehören zum Management der Schweighofer-Sägewerke in Radauti und Sebes. Strafrechtliche Konsequenzen haben außerdem noch drei weitere in der Causa Verdächtige zu befürchten.

Die Antimafia-Staatsanwaltschaft hatte Mitte der Woche zum Schlag gegen die Holzmafia angesetzt und dabei rund zwei Dutzend Standort- sowie Hausdurchsuchungen vorgenommen, unter anderen auch bei den Schweighofer-Werken und -Führungskräften. Das Bukarester Polizeipräsidium hatte anschließend in einer Presseaussendung mitgeteilt, dass ,leitende Mitarbeiter' der rumänischen Tochter des österreichischen Unternehmens im dringenden Verdacht stehen, mit der lokalen Holzmafia unter einer Decke zu stecken und seit 2011 ,den Kauf von illegalem Rundholz koordiniert' zu haben. Den Schaden beziffern die rumänischen Ermittler auf rund 25 Millionen Euro.

(Schluss) Ims/ggr

WEB <https://www.schweighofer.at/>“

Artikel in der Onlineausgabe der Tageszeitung „Der Standard“ vom 01.06.2018

Am 01.06.2018, 12:04 Uhr, wurde folgender Presseartikel auf „derstandard.at“ veröffentlicht:

„Kooperation mit Mafia‘: Ermittlungen gegen Schweighofer-Manager

Die Vorwürfe lauten auf illegaler Holzschlag, Steuerbetrug und unlautere Geschäftspraktiken

Bukarest - Die rumänische Antimafia-Staatsanwaltschaft (DIICOT) hat strafrechtliche Ermittlungen gegen vier Führungskräfte der Holzindustrie Schweighofer S.R.L. (GmbH) Romania eingeleitet, denen sie Bildung einer kriminellen Vereinigung, illegaler Holzschlag, Steuerbetrug, Ausschreibungsbetrug sowie unlautere Geschäftspraktiken vorwirft.

Alle vier Beschuldigte gehören zum Management der Schweighofer-Sägewerke in Radauti und Sebes. Strafrechtliche Konsequenzen haben außerdem noch drei weitere in der Causa Verdächtige zu befürchten.

Die Antimafia-Staatsanwaltschaft hatte Mitte der Woche zum Schlag gegen die Holzmafia angesetzt und dabei rund zwei Dutzend Standort- sowie Hausdurchsuchungen vorgenommen, unter anderen auch bei den Schweighofer-Werken und -Führungskräften. Das Bukarester Polizeipräsidium hatte anschließend in einer Presseaussendung mitgeteilt, dass ‚leitende Mitarbeiter‘ der rumänischen Tochter des österreichischen Unternehmens im dringenden Verdacht stehen, mit der lokalen Holzmafia unter einer Decke zu stecken und seit 2011 ‚den Kauf von illegalem Rundholz koordiniert‘ zu haben. Den Schaden beziffern die rumänischen Ermittler auf rund 25 Millionen Euro. (APA, 1.6.2018)“

Artikel der Onlineausgabe der Tageszeitung „Die Presse“ vom 01.06.2018

Am 01.06.2018, 18:19 Uhr, wurde auf „diepresse.com“ folgender Artikel veröffentlicht:

„Razzia bei Schweighofer

Die rumänische Antimafia-Behörde ermittelt.

Bukarest. Die rumänische Antimafia-Staatsanwaltschaft hat strafrechtliche Ermittlungen gegen vier Führungskräfte der Holzindustrie Schweighofer Romania eingeleitet. Sie wirft ihnen die Bildung einer kriminellen Vereinigung, illegalen Holzschlag, Steuerbetrug, Ausschreibungsbetrug sowie unlautere Geschäftspraktiken vor. Alle vier Beschuldigten gehören zum Management der Schweighofer-Sägewerke in Radauti und Sebes. Strafrechtliche Konsequenzen haben außerdem noch drei weitere in der Causa Verdächtige zu befürchten. Die Antimafia-Staatsanwaltschaft hatte Mitte der Woche zum Schlag gegen die Holzmafia angesetzt und dabei rund zwei Dutzend Standort- sowie Hausdurchsuchungen vorgenommen, unter anderen auch bei den Schweighofer-Werken und -Führungskräften. (APA)“

Online-Bericht des unabhängigen rumänischen Nachrichtensenders Digi24 vom 05.07.2018 (Übersetzung des Beschwerdegegners)

Anti-mafia prosecutors are attacking the Austrian colossus Schweighofer, the largest wood processor in Romania. Investigators link it directly to illegal forest deforestation, and today they have shaken the company headquarters and processing plants in Sebes and Rădăuți. There have been 23 searches, following which DIICOT prosecutors say they have gathered evidence to stop brotherhood brotherhood. A criminal group hard to lay down. This is how the prosecutors characterize the network they have been filing for months, of which they would have been forests, their chiefs, the forestry commissioners. The final beneficiary: the Austrian firm Holzindustrie Schweighofer.

The first target of anti-mafia prosecutors was even the headquarters of the Austrian firm. Here investigators believe that there is the main archive of wood transactions from 2011 to the present. The damage is estimated by investigators at around 25 million euros.

Nothing would have been possible without the help of state officials.

Prosecutors also descended at the Forest Guard in Suceava. Several commissioners are targeted by DIICOT prosecutors who suspect they are the accomplices of those who have illegally dug out tens of hectares of forest.

Investigators believe that several inspectors of the Forestry Directorate would have mastered the auctions organized for deforestation of hundreds of hectares of forest.

Radu Crisan, Hunedoara Forestry Directorate: 'The investigators came here this morning at 6 o'clock they did a home search to me and after they have completed this operation they went to the search of the Office where I work.'

In particular, the investigators have discovered large differences in wood cuttings in trees and trees laid in the forests of our country.

DIICOT investigations show that before the export route, illegally cut timber would have passed through the Holzindustrie Schweighofer factory in Sebes.

The variant of the Romanian prosecutors is also confirmed by an Austrian MEP.

Thomas Waitz, MEP and representative of the Green Party Austria: 'Buys a lot of wood from the so-called forest depots, and that's still a big gap in the system, because legally obtained wood can be mixed with the illegally obtained wood, and they can not certify that wood does not come from illegal forest cuts.'

Representatives of the Austrian firm claim to have nothing to hide.

Lucia Petrescu, representative of the company: 'Our company has provided all the necessary means to solve this situation as quickly and as accurately as possible.'

However, anti-mafia prosecutors announce that the investigation into illegal deforestation is much broader."

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Erstbeschwerdeführerin beruhen auf dem Beschwerdevorbringen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Zweitbeschwerdeführerin beruhen auf dem Beschwerdevorbringen sowie auf dem Auszug aus dem Rumänischem Handelsregister.

Die Feststellungen zu dem vom Beschwerdegegner in dessen Programm „ORF 2“ im Rahmen der Sendung „Zeit im Bild 2“ ausgestrahlten Beitrag „Razzia bei Firma Schweighofer“ vom 30.05.2018 beruhen auf den Angaben der Beschwerdeführerinnen und den von ihnen und dem Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen dieses Beitrages, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zur Abrufbarkeit des beschwerdegegenständlichen Beitrages auf <http://tvthek.orf.at/> gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen der Beschwerdeführerinnen und den von ihnen und dem Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen dieses Beitrages, in welche die KommAustria Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zu dem vom Beschwerdegegner in dessen Programm „ORF 2“ im Rahmen der Sendung „Zeit im Bild 1“ ausgestrahlten Beitrag „Rumäniens Wälder in Gefahr“ vom 19.07.2018 gründen sich auf die amtswegige Einsichtnahme durch die KommAustria.

Die Feststellungen zur Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners samt Interviewanfragen, zu den Hausdurchsuchungen, zu den Presseaussendungen, zu den Meldungen der APA, zum Artikel der rumänischen Behörde DIICOT, dem Online-Bericht des rumänischen Senders Digi24 sowie zu deren Bezeichnung und zum Artikel der beiden Tageszeitungen gründen sich sowohl auf das glaubwürdige Vorbringen der Beschwerdeführerinnen als auch auf das glaubwürdige Vorbringen des Beschwerdegegners.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit

Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. (...)

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

(2) (...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen

(4) (...)

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der in Beschwerde gezogene Beitrag wurde am 30.05.2018 im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlt bzw. war von 30.05.2018 bis zum 05.06.2018 unter <http://tvthek.orf.at/> abrufbar. Die Beschwerde ist am 19.06.2018 bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerinnen stützen ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 ORF-G und machen einerseits eine Verletzung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen (vgl. den Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G) und andererseits eine Ruf- bzw. Geschäftsschädigung (vgl. den Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G) geltend.

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („*Individualbeschwerde*“) ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „*unmittelbare Schädigung*“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein. (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Auch Unternehmen, die von einer Berichterstattung bzw. Rechtsverletzung des Beschwerdegegners direkt betroffen sind, sind primär nach lit. a leg. cit. beschwerdelegitimiert, wenn sie eine unmittelbare Schädigung behaupten. Die „*Konkurrentenbeschwerde*“ nach lit. c leg. cit. setzt hingegen ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis voraus, in das durch die behauptete Verletzung bzw. Berichterstattung eingegriffen wird. Bei der Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung kommt daher die Beschwerdelegitimation nach lit. c leg. cit. nicht bzw. nur subsidiär zum Tragen (siehe *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 337).

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in einem ähnlich gelagerten Fall ausgesprochen, dass, sofern sich eine Beschwerde sowohl auf die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („*Individualbeschwerde*“) als auch auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G („*Popularbeschwerde*“) stützt und die Beschwerdelegitimation nach einer dieser Bestimmungen unzweifelhaft vorliegt, die Beschwerdelegitimation nach der anderen gesetzlichen Norm nicht weiter geprüft werden muss. Es liegt in diesem Fall nämlich nur eine Beschwerde (gestützt auf mehrere die Beschwerdelegitimation vermittelnde Tatbestände) vor, mit der dasselbe Ziel, nämlich eine Feststellung nach § 37 Abs. 1 ORF-G, erreicht werden soll und kann (VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022 und 2011/03/031, hierauf verweisend: KommAustria 18.04.2013, KOA 12.018/13-003). Nichts Anderes kann im Verhältnis lit. a leg. cit. und lit. c leg. cit. gelten.

Sowohl die Erstbeschwerdeführerin als auch die Zweitbeschwerdeführerin bringen in ihrer Beschwerde vor, dass die Beschwerdeführerinnen Teil einer österreichischen Holzverarbeitungsfirma seien, welche in Form einer Holding organisiert sei. Die Erstbeschwerdeführerin sei das Mutterunternehmen, die Zweitbeschwerdeführerin ein Tochterunternehmen. Der Außenauftritt erfolge als gesamte Unternehmensgruppe unter dem Namen „Schweighofer“, also den Namen der Beschwerdeführerinnen und nicht unter dem Namen der jeweiligen Einzelunternehmen.

Die Beschwerdeführerinnen behaupten in ihrer Beschwerde, dass der beschwerdegegenständliche Bericht, in welchem ihnen strafrechtswidriges Verhalten (wie Bestechung von Politikern, Zusammenarbeit mit kriminellen Vereinigungen) sowie unehrenhaftes bzw. sonstiges rechtswidriges Handeln (wie Verursachung eines ökologischen Desasters, Zerstörung von Wäldern und Lebensräumen) vorgeworfen worden sei, geschäfts- und rufschädigend gewesen sei. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren Schädigung, die nach Ansicht der KommAustria im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über eine Razzia bei den Beschwerdeführerinnen im Zusammenhang mit der Abholzung der rumänischen Wälder jedenfalls im Bereich des Möglichen liegt. Die Beschwerdelegitimation hinsichtlich der Erst- sowie der Zweitbeschwerdeführerin nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher zu bejahen.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (...)

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

(...)

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen in Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

(...)

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(...)

Die Beschwerdeführerinnen beanstanden zusammengefasst, dass der gesamte Beitrag tendenziös gestaltet sei und eine schwerwiegende Verletzung des Objektivitätsgebotes darstelle. Im Besonderen wenden sie sich dagegen, dass für den Durchschnittsbetrachter der Eindruck entstehe, dass die Beschwerdeführerinnen für die Zerstörung der rumänischen Wälder verantwortlich seien. Stellungnahmen der Beschwerdeführerinnen, die der Redaktion zur Verfügung gestellt worden seien, seien bei der Sendungsgestaltung nicht berücksichtigt worden bzw. sei den Beschwerdeführerinnen nicht (hinsichtlich aller im Bericht vorkommender Umstände) die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden.

Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk, BGBl. Nr. 396/1974, und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994). Den

Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Bei der Sendung „Zeit im Bild 2“ handelt es sich um eine Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information. Es ist daher der Frage nachzugehen, ob der beschwerdegegenständliche Beitrag bzw. dessen Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G genügen. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der Beschwerdegegner die in dem Beitrag behandelten Themen „*objektiv ausgewählt und vermittelt*“ hat und dabei allenfalls auch eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität wiedergegeben wurden.

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Wie schon dargestellt, gibt der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass bei Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem Beschwerdegegner (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN). Eine kritische Berichterstattung steht allerdings nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Der BKS hat in seiner Spruchpraxis betont, dass der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen ist. Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert daher die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. ua. VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010).

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ebenso wie aus § 18 ORF-G ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP). Der Beschwerdegegner ist demnach auch hinsichtlich des gegenständlichen Beitrags auf „tvthek.orf.at“ zu objektiver Berichterstattung verpflichtet (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 55 und 144f).

Thema des ca. 3:45 Minuten dauernden Beitrages vom 30.05.2018 war die Razzia, d.h. die Hausdurchsuchung der rumänischen „Anti-Mafia-Behörden“ bei den Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe sowie die Zerstörung der rumänischen Wälder und die Gründe dafür.

Zu den einzelnen Vorwürfen der Beschwerdeführerinnen ist Folgendes auszuführen:

Zum Begriff „Anti-Mafia Behörden“

Der Begriff „Anti-Mafia-Behörden“ und die Ausführungen der Beschwerdeführerinnen, dass sie dieser Begriff in ein mafiöses Licht rücke ist wie folgt zu beurteilen: Mit der rumänischen „Anti-Mafia-Behörde“ ist die rumänische Behörde „Direcția de Investigare a Infracțiunilor de Criminalitate Organizată și Terorism“ (DIICOT) gemeint, wobei dies mit „Direktion zur Untersuchung von organisierter Kriminalität und Terrorismus“ übersetzt werden kann. Der Begriff Mafia stellt ein Synonym für organisierte Banden dar (https://de.wikipedia.org/wiki/Organisierte_Kriminalit%C3%A4t), die Verkürzung dieses Namens in einem Nachrichtenbeitrag erscheint daher durchaus zulässig und nicht sinnverzerrend. Vor diesem Hintergrund und da die DIICOT entsprechend auch von anderen Medien wie der APA sowie den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ als „Antimafia-Staatsanwaltschaft“ bzw. „Antimafia-Behörde“ bezeichnet wird, kann die KommAustria in der Verkürzung des Namens der DIICOT als „Anti-Mafia-Behörde“, wie im Bericht erfolgt, keine sinnverzerrende Äußerung erblicken.

Zum Zustand der Wälder

Die Beschwerdeführerinnen wenden sich gegen die Aussage im gegenständlichen Bericht „*Ganze Bergkuppen hier in den rumänischen Karpaten sind abgeholzt, der Wald kann nicht nachwachsen, weil die Hänge nicht gesäubert wurden nach dem Kahlschlag*“ und bringen vor, dass es sich um keinen Kahlschlag, sondern um einen Windwurf aus dem Jahre 2011 handle.

Es ist daher zu prüfen, ob die Aussage durch den Beschwerdegegner, dass ganze Bergkuppen abgeholzt worden seien und der Wald aufgrund mangelnder Säuberung nach dem Kahlschlag nicht nachwachsen könne, zulässig war. Relevant ist dabei, ob der Beschwerdegegner ausreichend recherchiert hat und insoweit seiner journalistischen Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, um diese Aussage zu treffen.

Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07), ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfen. Auf Grund der „Pflichten und Verantwortung“, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche „Informationen und Ideen“ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als „public watchdog“ zu erfüllen.

Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, „ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine „gebundene Freiheit“ als der journalistische Mitarbeiter in seiner Ausübung die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit, 224). Als zuverlässige Hauptinformationsquellen werden etwa erfahrungsgemäß zuverlässige Agenturen erachtet (vgl. auch Punkt 1.5.7. der Programmrichtlinien des Österreichischen Rundfunks gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 ORF G vom 15.11.2005).

Für diese rechtliche Beurteilung der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Objektivitätsgebotes durch den Beschwerdegegner sei das Erkenntnis des VwGH vom 26.06.2014, Zl. 2013/03/0161, zitiert. An diesem werden die nachfolgenden Ausführungen jeweils zu messen sein. Der VwGH führt darin zur Einhaltung des Objektivitätsgebotes aus: *„Soweit für den Durchschnittsbetrachter der Sendung der Eindruck entstehen kann, die in der Dokumentation aufgestellten Tatsachenbehauptungen seien (auch vom ORF) auf ihre Richtigkeit hin geprüft und für zutreffend befunden worden, entspricht der ORF dem Objektivitätsgebot nur dann, wenn eine solche Prüfung auch stattgefunden hat und von der Medienbehörde - im nachprüfenden Verfahren - als ausreichend erachtet wird.“*

Der Beschwerdegegner steht bereits seit längerer Zeit mit den Beschwerdeführerinnen betreffend deren Holzlieferkette in Kontakt, was von den Beschwerdeführerinnen auch nicht bestritten wird. Im Vorfeld des gegenständlichen Beitrages war der Redakteur mit der Umweltschutzorganisation EIA vor Ort und hat sich gemeinsam mit dem Umweltschützer Dave Gale sowie den Waldaktivisten Bogdan Graur und Horea Petreus ein Bild vom im Beitrag gezeigten „Tal des Bären“ gemacht. Der Beschwerdegegner hat nicht vorgebracht, eine darüber hinausgehende Recherche hinsichtlich der Abholzung des Waldes unternommen zu haben.

Nach Auffassung der KommAustria hat daher hinsichtlich der Aussage *„Das ist das Tal des Bären oder besser gesagt das, was davon übrig ist. Ganze Bergkuppen hier in den rumänischen Karpaten sind abgeholzt, der Wald kann nicht nachwachsen, weil die Hänge nicht gesäubert wurden nach dem Kahlschlag.“* nicht die gebotene Nachprüfung seitens des Beschwerdegegners stattgefunden. Der Beschwerdegegner hat seine Recherche vor Ort gemeinsam mit der Umweltschutzorganisation EIA sowie zwei Waldaktivisten angestellt, welche naturgemäß eine kritische Sicht auf die Tätigkeiten der Beschwerdeführerinnen haben. Im verfahrensgegenständlichen Beitrag wurden nach Auffassung der KommAustria diese Aussagen iSd oben genannten Rechtsprechung nicht ausreichend überprüft, andere Berichte und Analysen wurden nicht herangezogen, um diese Aussagen zu verifizieren. Dass ein Kahlschlag nicht alleinige Ursache der Zerstörung des Waldes ist, was jedoch mit der gegenständlichen Aussage (*„Das ist das Tal des Bären oder besser gesagt das, was davon übrig ist. Ganze Bergkuppen hier in den rumänischen Karpaten sind abgeholzt, der Wald kann nicht nachwachsen, weil die Hänge nicht gesäubert wurden nach dem Kahlschlag.“*) suggeriert wird, wird selbst vom Beschwerdegegner in seiner Replik zugestanden. Hier führt er aus, dass der Windwurf alleine nicht die Ursache für die kahlen Flächen sein könne. In dieser Replik führt der Beschwerdegegner auch aus, dass sogar die Waldaktivisten davon ausgehen, dass nicht der Windwurf die alleinige Ursache sei. Damit gesteht auch der Beschwerdegegner ein, dass der Windwurf auch eine (Teil-)Ursache für die Zerstörung des Waldes, insbesondere wie im Beitrag bebildert, gewesen sei.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass der Beschwerdegegner diese Aussagen, welche beim durchschnittlichen Zuseher den Eindruck erwecken, dass das „Tal des Bären“ zur Gänze durch Kahlschlag abgeholzt worden sei, nicht mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt im Sinne der Rechtsprechung des VwGH recherchiert hat.

Insoweit erkennt die KommAustria in der Aussage *„Das ist das Tal des Bären oder besser gesagt das, was davon übrig ist. Ganze Bergkuppen hier in den rumänischen Karpaten sind abgeholzt, der Wald kann nicht nachwachsen, weil die Hänge nicht gesäubert wurden nach dem Kahlschlag.“* eine Verletzung des Objektivitätsgebotes iSd § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G.

Zur Verantwortlichkeit für die Abholzung

Die Beschwerdeführerinnen wehren sich dagegen, dass ihnen vom Beschwerdegegner vorgeworfen werde, für das „ökologische Desaster“ verantwortlich zu sein. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass sich der Satz *„Sie machen die österreichische Firma Schweighofer für das ökologische Desaster hier verantwortlich“* nach Auffassung der KommAustria auf den vorhergehenden Satz *„Die beiden Forstmanager Bogdan Graur und Horea Petreus prangern das seit Jahren an“* bezieht. Auch folgt direkt anschließend eine Aussage von Horea Petreus während dieser auch groß im Bild zu sehen ist, weshalb auch so der Bezug zur persönlichen Meinung des Waldaktivisten hergestellt wird.

Die Beschwerdeführerinnen führten darüber hinaus aus, dass sie selbst kein Holz ernten und sämtliches Holz unter völliger Transparenz für die Öffentlichkeit (www.timflow.com) ankaufen würden und somit nicht für einen Kahlschlag verantwortlich gemacht werden könnten. Auch hätten sie, obwohl sie nicht zur Wiederaufforstung verpflichtet seien, im Herbst 2017 das Aufforstungsprojekt *„Tomorrow's Forest“* gegründet, wobei die Erwähnung dieses Projektes den Beitrag in ein anderes Licht gerückt hätte.

Nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen hätte somit die Information über das Aufforstungsprojekt im gegenständlichen Beitrag gefehlt. Dem ist entgegenzuhalten, dass grundsätzlich kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, Zl. 2005/04/0051). Dem Argument, dass das Nichtberichten über dieses Aufforstungsprojekt eine falsche Gewichtung des Beitrages nach sich ziehe, ist entgegenzuhalten, dass dem Beschwerdegegner im Hinblick auf die Informationsauswahl im Kontext des Art. 10 EMRK ein großer Ermessensspielraum einzuräumen ist; die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt dem Beschwerdegegner, er hat zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen (vgl. BKS 15.06.2009, GZ 611.974/0001-BKS/2009, mwN).

Die Beschwerdeführerinnen führen aus, dass nur sie im gegenständlichen Beitrag namentlich erwähnt seien und der gesamte Beitrag somit ihnen gewidmet sei. Sie richten sich insbesondere gegen die Aussage von Horea Petreus (*„Vieles hier ist nicht legal passiert. Möglich ist es wegen unserer korrupten Politiker und wegen der ausländischen Holzindustriellen, die mit viel Geld in ein sich entwickelndes Land wie Rumänien gekommen sind und Politiker bestochen haben“*) und führen aus, dass sich die Vorwürfe des nicht legalen Handelns und der Politikerbestechung auf die Beschwerdeführerinnen bezogen hätte.

Der Name der Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerinnen wird das erste Mal in der Anmoderation genannt, da die Razzia bei deren Unternehmen als Ausgangspunkt der Berichterstattung dient. Hinsichtlich der Aussage betreffend des nicht legalen Handelns und Politikerbestechung ist zu sagen, dass es sich hierbei um eine Aussage von Horea Petrehus handelt. Durch das Interview mit Horea Petrehus wird eindeutig der Bezug zu dessen persönlichen Meinung hergestellt, die sich nicht ausschließlich auf die Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerinnen bezieht, da von einer Mehrzahl an „ausländischen Holzindustriellen“ die Rede ist. Auch handelt es sich bei der Aussage „ausländische Holzindustrielle“ um einen allgemeinen Begriff, mit dem nicht ausschließlich die Beschwerdeführerinnen in Zusammenhang gebracht werden.

In Bezug auf den inkriminierten Beitrag ist schließlich der Gesamtzusammenhang zu betrachten, wonach es im nächstfolgenden Absatz heißt: *„Diesen Verdacht hat nun auch die Anti-Mafia-Behörde Rumäniens. Diese hat heute Vormittag Razzien bei mehreren Firmensitzen Schweighofers in Rumänien durchgeführt. Sie werden dem Unternehmen vor, mit der Holzmafia unter einer Decke zu stecken, die sich seit Jahren mit illegalen Holzschlägerungen bereichert. Schweighofer selbst bestreitet heute die Vorwürfe vehement. Vor der Kamera wollte niemand ein Interview geben. In einer Ausendung heißt es: ‚Oberster Grundsatz von Holzindustrie Schweighofer ist es, immer im Rahmen aller Gesetze und Regelungen zu handeln. Diesem Prinzip folgend kooperiert das Unternehmen mit den Behörden.‘“* Es wird der Vorwurf des nicht legalen Handelns daher wieder auf die Razzien bezogen, das Wort „Verdacht“ verwendet, womit ausgedrückt wird, dass noch keine Tatsachen erwiesen sind, sondern noch ermittelt wird und auch darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerinnen den Vorwurf, mit der Holzmafia unter einer Decke zu stecken, bestreiten.

Zur Kontrolle über die Lieferkette

Die Beschwerdeführerinnen führen weiters aus, dass ihnen der gegenständliche Beitrag unterstelle, Holz aus Nationalparks zu beziehen – was falsch sei – und keine Kontrolle über ihre Lieferkette zu haben. Diesbezüglich relevant ist folgender Teil des gegenständlichen Beitrages:

„Doch auch internationale Umweltschutzorganisationen zweifeln an den Beteuerungen. Dave Gehl von der amerikanischen Organisation EIA untersucht hier in rumänischen Nationalparks Holzeinschläge. Das ist zwar legal, Schweighofer beteuert aber, dass sie trotzdem kein Holz aus Nationalparks beziehen. Gehl bezweifelt das.“ Dave Gehl („Umweltschützer, EIA“): *„Dieser Nationalpark ist ein gutes Beispiel. Eine rumänische Firma holzt hier ab, bringt das Holz in ihr Lager und verkauft es an Schweighofer weiter. Schweighofer kann gar nicht wissen, ob das Holz aus Nationalparks kommt.“* Der Bericht geht weiter: *„Schweighofer bestreitet das. Man könne den Weg des Holzes nachvollziehen.“*

In diesem Teil des Beitrages kommt deutlich zum Ausdruck, dass Holzernte in Nationalparks legal ist, die Beschwerdeführerinnen eine solche aber trotzdem bestreiten.

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, dass sie Kontrolle über ihre Lieferkette haben, indem sie ein GPS-Tracking System verwenden, mit dem man den Weg des Holzes nachprüfen könne. Hier ist nochmals auszuführen, dass sowohl die Meinung eines Umweltschützers als auch die Aussage der Beschwerdeführerinnen im Beitrag Eingang findet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass aus dem Beitrag der „Zeit im Bild 1“ vom 19.07.2018 eindeutig hervorgeht, dass keine hundertprozentige Garantie seitens der Beschwerdeführerinnen gegeben werden kann, woher das Holz, welches bezogen wird, stammt: „Peter Huemer: *„Wir haben eine Sicherheitsarchitektur, die daraus besteht,*

dass wir kontrollieren und wieder kontrollieren und wieder kontrollieren. Das ist unsere Auffassung, dass wir möglichst sicherstellen, dass kein Holz aus Nationalparks in unsere Werke kommt, auch wenn es erlaubt wäre. Da sind wir freiwillig dazu verpflichtet und da sind wir Vorreiter.“ Peter Babutzky fragt: „Aber sie können es nicht garantieren, oder?“ Der Pressesprecher der Beschwerdeführerinnen Peter Huemer antwortet: „Wir können alles Menschenmögliche tun, in einem schwierigen Umfeld.“

Zum Herausstreichen der Firma Schweighofer

Die Beschwerdeführerinnen richten sich weiters gegen die Aussage „Neben Schweighofer sind auch andere ausländische Holzfirmen vor rund 15 Jahren groß ins Holzgeschäft in Rumänien eingestiegen. Für die Wälder hier war die Entwicklung eine Katastrophe. ...“ und bringen vor, dass somit die Beschwerdeführerinnen für den „katastrophalen Zustand“ der rumänischen Wälder verantwortlich wären. Dem kann Folgendes entgegengehalten werden: Es ergibt sich aus dem Aufbau des Satzes gerade nicht, dass ausschließlich die Beschwerdeführerinnen gemeint sind, sondern auch „andere ausländische Holzfirmen“ und somit auch andere ausländische Holzfirmen Mitverantwortung an der Zerstörung der rumänischen Wälder tragen. Während die Razzia bei den Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe der Ausgangspunkt des Beitrages war, endet der Beitrag verallgemeinernd bezogen auf alle ausländische Holzfirmen, welche für die Zerstörung der rumänischen Wälder verantwortlich sein sollen.

Zur Verletzung des audiatur

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, dass sie während des Recherchebesuchs von Peter Babutzky in Rumänien bereit gewesen wären, den Redakteur bzw. einen der beiden Waldaktivisten zu empfangen, aber zu keiner Zeit vom Beschwerdegegner kontaktiert worden seien. Peter Babutzky hätte es daher unterlassen, die Position der Beschwerdeführerinnen vor Ort zu untersuchen.

Dazu ist festzuhalten, dass keine Verpflichtung des Beschwerdegegners bestanden hat, die Beschwerdeführerinnen im Voraus von den Recherchen in Rumänien zu informieren. Die Pflicht des Beschwerdegegners ist die einer objektiven Recherche iSd § 10 Abs. 5 ORF-G.

Nun bringen die Beschwerdeführerinnen vor, dass es am 30.05.2018 lediglich eine Intervieweinladung zur Thematik der aktuellen Hausdurchsuchungen gegeben habe und nicht zum Vorwurf der unrechtmäßigen Rodungen. Es sei ihnen zwar die Möglichkeit gegeben worden, Stellung zu nehmen, dies jedoch nicht hinsichtlich aller im Bericht vorkommenden Umstände. Außerdem seien die schriftlichen Stellungnahmen nur teilweise verarbeitet bzw. erwähnt worden.

Hiermit machen die Beschwerdeführerinnen die Verletzung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ geltend. Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Kontra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch

verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012 im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

Auch im Zusammenhang mit der Einhaltung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ ist die Gestaltung des formalen Sendungsablaufs allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. RFK 17.07.1995, RfR 2000, 34, wo auch festgehalten wird, dass aber die Wiedergabe einer Stellungnahme nicht tendenziös verzerrt erfolgen darf). Es besteht somit kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Stellungnahme. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführer bedeutet dies aber auch, dass der Beschwerdegegner eine Stellungnahme keineswegs in ihrer Gesamtheit wiedergeben muss, solange die Stellungnahme hinsichtlich der in der Sendung geäußerten Vorwürfe maßgeblichen Teile und in Zusammenhang und Inhalt richtig wiedergegeben in die Sendung einfließt (vgl. in diesem Sinne schon BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN). Daher geht das Vorbringen der Beschwerdeführerinnen wegen einer Verkürzung ihrer Stellungnahme ins Leere.

Am 30.05.2018 fanden Hausdurchsuchungen bei den Beschwerdeführerinnen und deren Unternehmensgruppe statt. Diese dienten als Ausgangspunkt für den gegenständlichen Bericht, in den auch die Erkenntnisse der Hintergrundrecherche in Rumänien eingeflossen sind. Der Redakteur nahm am 30.05.2018 zweimal Kontakt zu den Beschwerdeführerinnen auf und bat um ein Interview bzw. eine Stellungnahme.

Soweit der Bericht die Razzia bzw. die Hausdurchsuchungen betrifft, bestreiten die Beschwerdeführerinnen nicht, dass sie am Vormittag des 30.05.2018 zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden und diese abgelehnt und auf eine Presseaussendung, also auf eine schriftliche Stellungnahme, verwiesen haben, da zum Zeitpunkt der Anfrage noch keine fundierte Videostellungnahme möglich gewesen sei. Diese schriftliche Stellungnahme fand wie folgt Eingang in den gegenständlichen Beitrag: *„Oberster Grundsatz von Holzindustrie Schweighofer ist es, immer im Rahmen aller Gesetze und Regelungen zu handeln. Diesem Prinzip folgend kooperiert das Unternehmen mit den Behörden.“*

Am Nachmittag des 30.05.2018 kam es zu einer weiteren Kontaktaufnahme zwischen dem Redakteur und den Beschwerdeführerinnen bezüglich den Vorwürfen, dass die Beschwerdeführerinnen Holz aus Nationalparks beziehen würden bzw. die eigene Lieferkette nicht nachvollziehen könnten. Diesbezüglich gab es E-Mails vonseiten der Beschwerdeführerinnen, welche wie folgt in den gegenständlichen Beitrag eingeflossen sind: *„Schweighofer bestreitet das. Man könne den Weg des Holzes nachvollziehen.“*

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, dass ihnen nie die Möglichkeit eingeräumt worden sei, zu den Vorwürfen der Abholzung und somit Zerstörung der rumänischen Wälder (in einem Fernsehinterview) Stellung zu nehmen. Demgegenüber ist auszuführen, dass die beiden Interviewanfragen vom 30.05.2018 weder getrennt voneinander noch getrennt von den Vorwürfen der Zerstörung rumänischer Wälder gesehen werden können. Die Hausdurchsuchungen, welche als Ausgangspunkt des gegenständlichen Berichts herangezogen wurden, stehen im Zusammenhang mit den Vorwürfen, die Beschwerdeführerinnen würden Holz aus Nationalparks beziehen, was auch aus der Presseaussendung der APA vom 30.05.2018 hervorgeht. Und dass die

Beschwerdeführerinnen nicht gänzlich ausschließen können, dass das von ihnen bezogene Holz aus Nationalparks stammt, stellt den Zusammenhang zu unrechtmäßigen Abholzungen rumänischer Wälder her. Das Vorbringen, dass den Beschwerdeführerinnen keine Stellungnahmemöglichkeit betreffend die Zerstörung der rumänischen Wälder gegeben worden sei, läuft daher nach Ansicht der KommAustria ins Leere.

Den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen, dass ein Fernsehinterview zu den Hausdurchsuchungen am 30.05.2018 wegen der laufenden Untersuchungen nicht möglich gewesen sei, ist einerseits entgegenzuhalten, dass der Pressesprecher der Beschwerdeführerinnen am 19.07.2018 ein Fernsehinterview gegeben hat und andererseits, dass eine schriftliche Stellungnahme abgegeben wurde, die auch Eingang in den gegenständlichen Bericht gefunden hat, weshalb der Standpunkt der Beschwerdeführerinnen nicht verschwiegen wurde. Den Beschwerdeführerinnen wurde daher zu den relevanten Punkten des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, welche in Form von schriftlichen Stellungnahmen wahrgenommen wurde. Diese Stellungnahmen haben auch insoweit Eingang in den Bericht gefunden, als die unterschiedlichen Standpunkte im Bericht erwähnt wurden: *„Diesen Verdacht hat nun auch die Anti-Mafia-Behörde Rumäniens. Diese hat heute Vormittag Razzien bei mehreren Firmensitzen Schweighofers in Rumänien durchgeführt. Sie werfen dem Unternehmen vor, mit der Holzmafia unter einer Decke zu stecken, die sich seit Jahren mit illegalen Holzschlägerungen bereichert. Schweighofer selbst bestreitet heute die Vorwürfe vehement. Vor der Kamera wollte niemand ein Interview geben. In einer Aussendung heißt es: Oberster Grundsatz von Holzindustrie Schweighofer ist es, immer im Rahmen aller Gesetze und Regelungen zu handeln. Diesem Prinzip folgend, kooperiert das Unternehmen mit den Behörden“* sowie *„Dieser Nationalpark ist ein gutes Beispiel. Eine rumänische Firma holzt hier ab, bringt das Holz in ihr Lager und verkauft es an Schweighofer weiter. Schweighofer kann gar nicht wissen, ob das Holz aus Nationalparks kommt. Schweighofer bestreitet das. Man könne den Weg des Holzes nachvollziehen.“* Zuerst wird jeweils der kritische Standpunkt den Beschwerdeführerinnen gegenüber behandelt und nachfolgend der Standpunkt der Beschwerdeführerinnen.

Wie oben aufgezeigt, geht die KommAustria jedoch davon aus, dass der Beschwerdegegner nicht mit der erforderlichen journalistischen Sorgfalt recherchiert hat und insoweit durch die Aussage *„Das ist das Tal des Bären oder besser gesagt das, was davon übrig ist. Ganze Bergkuppen hier in den rumänischen Karpaten sind abgeholzt, der Wald kann nicht nachwachsen, weil die Hänge nicht gesäubert wurden nach dem Kahlschlag.“* die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt hat.

4.4. Zur aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen contrarius actus des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 3. und 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.050/18-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Dezember 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)